Rechts- und Staatswissenschaftliche Studien.
Heft X.

Die Schlüsselgewalt der Ehefrau

nach

dem bisherigen deutschen Recht und B. G. B.

Von

Dr. Kurt Rosenfeld.

Berlin 1900.
Verlag von E. Ebering.

Rechts- und Staatswissenschaftliche Studien

veröffentlicht

von

Dr. Emil Ebering.

Heft X.

Die Schlüsselgewalt der Ehefrau nach dem bisherigen deutschen Recht und B. G. B. Von Dr. Kurt Rosenfeld.

Berlin 1900.

Die Schlüsselgewalt der Ehefrau

nach

dem bisherigen deutschen Recht und B. G. B.

Von

Dr. Kurt Rosenfeld.

Berlin 1900.
Verlag von E. Ebering.

Seinen Eltern

der Verfasser.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552717_0003

§ 1.

Einleitung.

„Omnis mulier est genoz viri sui in hac civitate; et vir mulieris similiter...“ Mit diesen knappen Worten skizziert das Freiburger Stadtrodel[1] die Stellung der Gatten zueinander: die Ehe ist eine Genossenschaft. Aber die Bezeichnung der Frau als Genossin trifft nur die eine Seite ihres Verhältnisses zum Ehemanne. Der Germane sah in Mutter, Frau und Tochter vor allem das schwächere, das des Schutzes der Männer bedürftige Geschlecht. Die Tochter stand unter der Mund des Vaters resp. gewisser Blutsverwandten, wenn der Vater gestorben war; für die Frau gab es das eheliche Mundium, welches schon deshalb notwendig war, weil die Frau „wegen ihrer mangelnden bürgerlichen Selbständigkeit“[2] eines männlichen Stellvertreters bedurfte. „Die man is ok vormünde sines wives.“[3] Daher hat der Mann gegenüber seinem Schützling weitgehende Befugnisse, die eine Grenze erst bei den Rechten finden, welche die Frau als Genossin zu beanspruchen hat. Pflicht des Mannes ist der gerichtliche und aussergerichtliche Schutz seiner Genossin, sein Recht ist andererseits die

1. § 25, bei Gaupp, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, Bd. II. 1852, S. 32.

2. Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, 7. Aufl. Bd. II, 1847, § 381 S. 344.

3. Ssp. (herausgegeben von Homeyer, 3. Ausgabe, 1861) III, 45, § 3; ebenso „Der man seynes weybs vogt ist.“ Schwsp. 263, 2.

Verfügungsbefugnis über ihr Vermögen. „Man unde wif ne hebbet nein getveiet gut to irme live. Wif ne mach ok ires gudes nicht vergeven ane ires mannes willen.“[1] Um über ihr Vermögen oder das ihres Mannes verfügen zu können, bedarf die Frau des Vullbordes, d. h. der Zustimmung des Mannes.

Doch diese starren Grenzen, die das altgermanische Recht der Frau setzte, konnten sich dem vielgestaltigen Leben gegenüber nicht behaupten, oder doch nur solange, als die Bedürfnisse der Frau, aber auch die des Mannes, im Einklang standen mit jenen Prinzipien. Diese Uebereinstimmung war aber naturgemäss nur vorhanden, wo es der notwendig zu schliessenden Rechtsgeschäfte so wenige gab, dass sie der Mann selbst vornehmen konnte, wo die Familie im wesentlichen allein die Mittel zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse erzeugte. Als aber dank der Idee der Arbeitsteilung die Herstellung der einzelnen Produkte unter die Familien des Volkes sich teilte, die eine Familie sich mehr der Landwirtschaft widmete, die andere mehr das Gewerbe pflegte, und sich für jede einzelne die Notwendigkeit ergab, die überschüssigen Erzeugnisse gegen die fehlenden einzutauschen, da konnte der Mann nicht mehr persönlich allen diesen Geschäften vorstehen. In seinem eigensten Interesse lag eine Beschränkung seiner Rechte; denn sonst hätte jedes Glied der Familie jedes für den Familienvater günstige Geschäft hinzögern müssen, bis dieser als Kontrahent auftrat, und nicht selten wäre das aufgeschobene Geschäft aufgehoben gewesen. Besonders gilt dies für das Hauswesen, in dessen Einzelheiten sich einzumischen, der Mann wohl nur selten Lust verspürt haben dürfte, während die Frau „die natürliche Besorgerin der kleinen täglichen Haushaltungsbedürfnisse“[2] war.

---

1. Ssp. I, 31, § 1.
2. Bluntschli, Deutsches Privatrecht, 3. Aufl. 1864, S. 599.

Berichtet doch schon Tacitus[1] davon, dass der Frau die Wirtschaft unterstand: „delegata domus et penatium et agrorum cura feminis.“ Da erklärt es sich denn leicht, dass in den verschiedensten deutschen Rechten der Ehefrau die Befugnis eingeräumt wurde, mit rechtsverbindlicher Kraft für ihren Mann Geschäfte zu schliessen, die sich auf den Haushalt beziehen,[2] zumal der Anspruch der Frau auf die Gerade diese Tendenz der Rechtsentwickelung noch bestärkte.[3] Es bildete sich so „eine Sphäre, in welcher die Frau von der Vormundschaft des Mannes frei“[4] wurde.

Von jeher galten nun die Schlüssel als Symbol hausfräulicher Machtbefugnis,[5] die Uebergabe der Schlüssel war der „symbolische Akt, wodurch der Ehemann die Frau mit der Verwaltung des Hauswesens beauftragte,“[6] und daher bildete sich für dieses Recht der germanischen Hausfrau, in Bezug auf den Haushalt gültige Geschäfte vornehmen zu dürfen, der Name der Schlüsselgewalt (manus clavium). In einer Upländischen Formel,[7] die bei der

1. Germania, cap. 15, 3. u. 4. Zeile.

2. „excipe negotiationes uxoris oeconomicas sive domesticas. hae enim valent, quamvis maritus sigillatim non consenserit.“ Berger, Oeconomia iuris, Bd. I, 1771, Tit. 4 th. 4, S. 128.

3. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts, Bd. II, 1886, § 146, S. 382 f.

4. Maurenbrecher, Lehrbuch des gesamten heutigen gemeinen deutschen Privatrechts 2. Aufl. Bd. II, 1855 § 548 S. 242.

5. Vgl. auch Weinhold, Die deutschen Frauen in dem Mittelalter, 2. Aufl. Bd. II, 1882, S. 30. Jacob Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer, 3. Ausgabe, 1881, S. 176.

6. Falck, Handbuch des schleswig-holsteinischen Privatrechts, Bd. IV, 1840, S. 399.

7. Falck, a. a. O. S. 399[29]. Lehmann, Verlobung und Hochzeit nach den nordgermanischen Rechten des früheren Mittelalters, 1882, S. 84.

Uebergabe der Frau an den Mann gebraucht wird, ist ausdrücklich das Recht der Frau auf den Besitz der Schlüssel genannt, und im jütschen Low[1] wird die Konkubine, die drei Jahre mit den Schlüsseln wirtschaftet, zur Ehefrau. Zwar lebt das Wort „Schlüsselgewalt“ fast nur in der Wissenschaft, sein Inhalt aber ist in den alten Stadtrechten und Statuten wie auch in den meisten deutschen Gesetzen anerkannt. Doch ist es fraglich, ob die Schlüsselgewalt bereits dem ältesten Rechte bekannt war. Sichere Kunde von ihr finden wir erst in den Stadtrechten des Mittelalters. Freilich ist das Fehlen der Schlüsselgewalt in den ältesten Rechten noch nicht zwingender Beweis dafür, dass jene Gesetze die Schlüsselgewalt nicht kannten. Berck[2] meint, „dass die statutarischen Gesetzgeber keinen Beruf hatten, mit trivialen, durch die tägliche Sitte genugsam anerkannten Rechtswahrheiten die Stadtbücher anzufüllen.“ Jedenfalls finden wir die Schlüsselgewalt im Freiburger und Magdeburger Stadtrecht, in den Hamburger und Lübeckischen Statuten; ebenso ist sie im preussischen und badischen Landrecht vorhanden, aber auch im sächsischen und im reichsdeutschen bürgerlichen Gesetzbuch.

Doch die Schlüsselgewalt des bürgerlichen Gesetzbuchs des deutschen Reichs zeigt ganz andere Eigentümlichkeiten als die des gemeinen deutschen Rechts. Früher war die Schlüsselgewalt bemerkenswert, weil die sonst geschäftsunfähige Frau innerhalb ihres Rahmens geschäftsfähig war. Heute wird „die Geschäftsfähigkeit einer Frau weder durch ihre Eigenschaft als Ehefrau“[3] noch durch den in der Ehe geltenden Güterstand[4] beschränkt, wenn

---

1. Das jütsche Low (herausgegeben von Pesersen, 1850) I, 27.

2. Berck, Ueber das Bremische Güterrecht der Ehegatten, 1832, S. 249 f.

3. v. Staudinger, Kommentar zum B. G. B. Bd. IV, 1898, S. 71.

4. Planck, Kommentar zum B. G. B., 4. Buch, 1898, S. 85[1].

das Gesetzbuch diesen Grundsatz auch nicht besonders ausspricht.[1]

§ 2.

Die juristische Natur der Schlüsselgewalt.

So alt die Schlüsselgewalt und die Beschäftigung der Juristen mit diesem echten Gebilde deutschen Volksrechts ist, genau so alt ist auch die Frage nach der juristischen Natur dieses Rechtes der Ehefrau. Zweierlei Antwort fand man von jeher auf diese Frage, zweierlei Antwort, wenn man davon absieht, dass es Gerbers[2] Ansicht nach überhaupt zweifelhaft ist, ob „diese jedenfalls der Natur der Sache entsprechende und mancherlei einzelne Rechtswirkungen äussernde Stellung der Frau als Ganzes in die Sphäre des Rechts hereingezogen werden dürfte." Die eine Antwort, welche früher in Deutschland[3] allgemein gegeben wurde, heute aber nur noch in Frankreichs Juristen Vertreter findet, geht dahin, dass die Ehefrau, wenn sie hauswirtschaftliche Geschäfte abschliesst, auf Grund einer — ausdrücklich oder stillschweigend erteilten — Vollmacht ihres Mannes handele. „Maritus ob praesumtum consensum non potest non rata habere, quae ab uxore rei domesticae gratia sunt gesta."[4] Man wunderte sich über die seltsame Erscheinung, dass die sonst handlungsunfähige Frau innerhalb eines bestimmten Wirkungskreises Rechtsgeschäfte gültig vornehmen konnte, und man half sich über diese mit dem Prinzip ihrer Geschäfts-

1. Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des B. G. B. Bd. IV, 1897, S. 100.

2. Gerber, System des deutschen Privatrechts, 12. Auflage, 1875, S. 608 [5].

3. Philipps, Die Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft, 1830, S. 164 f.

4. Kind, Quaestiones forenses, 2. Ausgabe, Tomus tertius, 1807, caput 120, S. 469.

unfähigkeit unvereinbare Erscheinung durch eine künstliche Konstruktion von der besonders zu erteilenden oder in den Umständen liegenden Vollmacht hinweg. „Der vormundschaftliche Konsenz des Mannes wird präsumiert, bis er das Gegenteil ausdrücklich erklärt hat,“[1] und ähnlich[2] lauteten die Antworten auf die Frage nach der juristischen Natur der Schlüsselgewalt.

Die Erteilung der Vollmacht sah man bald schon im Abschluss der Ehe, bald auch im ersten Thätigwerden der Frau für den Haushalt.

Auf dem Standpunkt dieser Theorie steht die Lippe-Detmoldische Verordnung vom 27. März 1786, welche die Worte enthält:[3] „Da jederzeit vermutet wird, dass der Mann ihr die Besorgung des inneren Hauswesens überlassen habe.“ Der Mandatstheorie scheint auch das Oberlandesgericht in Rostock[4] zu huldigen, wenn es sagt: „In einem Fall, wie dem vorliegenden, in welchem eine Ehefrau nicht ausdrücklich als Vertreterin ihres Ehemannes einkauft, steht allerdings ihre mandatarische Stellung nicht absolut fest,“ und auch das Kammergericht[5] spricht in einer Entscheidung von einer „stillschweigenden Ermächtigung zur Vertretung im Haushalt,“ auf deren Annahme der § 321 II. 1 A. L. R. beruhe. Ebenso nimmt das märkische Provinzialrecht[6] das Vorliegen einer Vollmacht an, deren Erteilung in der Eheschliessung selbst enthalten sein soll.

---

1. Maurenbrecher, a. a. O. S. 242.

2. H. A. Lange, Die Rechtslehre von der Gemeinschaft der Güter, 1766, S. 167;[3] F. Walter, System des gemeinen deutschen Privatrechts, 1855, § 193 S. 214; Falck, a. a. O. Bd. IV, S. 399.

3. § 11.

4. Seufferts Archiv, Bd. XXXIX, Nr. 22, S. 35.

5. Johow, Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts, Bd. VIII, 1889, S. 59.

6. Crome, Das märkische Ehe-, Familien- und Erbrecht, 1874, S. 12.

Die einzige grössere Gesetzeskodifikation, welche als Grundlage der Schlüsselgewalt die Vollmacht ansieht, ist der Code civil:[1] „Toute dette, qui n'est contractée par la femme qu'en vertu de la procuration générale ou spéciale du mari, est à la charge de la communauté." In Uebereinstimmung damit wird auch in der französischen Rechtswissenschaft[2] die Mandatstheorie allgemein vertreten.

Bei der Stellungnahme zu jenen Ansichten ist zunächst daran festzuhalten, dass es sich bei dieser Erörterung nicht um eine in jedem einzelnen Falle für ein bestimmtes Geschäft mit einem bestimmten Dritten über einen bestimmten Gegenstand erteilte Vollmacht handelt. Die Frau kann unmöglich vorher wissen, wer ihr in einem späteren Augenblick als Kontrahent genehm sein wird; selbst wenn sie regelmässig die Backware von demselben Bäcker und das Obst von derselben Obstfrau bezieht, kann sie nicht wissen, ob sie nicht aus irgend welchen Gründen gezwungen sein wird, einen anderen Lieferanten später einmal aufzusuchen. Die Hausfrau ist aber auch nicht einmal in der Lage, vorher die Art des Geschäftes anzugeben, das sie schliessen wird; sie weiss nicht, bevor sie das Haus verlässt, ob sie fertige Schuhe kaufen oder solche nach Mass bestellen wird. Mit Sicherheit kann sie auch nicht vorher sagen, ob sie zum fraglichen Zeitpunkt überhaupt ein Geschäft abschliessen wird, ob sie nicht vielleicht, da das zum Kauf angebotene Material zu schlecht oder zu teuer ist, sich mit dem behelfen wird, was schon in ihrem Eigentume ist. Daraus geht also hervor, dass bei der Mandatstheorie immer nur von einem Generalmandat die Rede sein kann, von einer Vollmacht, die so allgemein gehalten ist,

---

1. Art. 1420.

2. Frey, Lehrbuch des französischen Civilrechts, Bd. II 1840 § 335, S. 30; ebenso Behaghel, Das badische bürgerliche Recht, 3. Aufl., Bd. I, 1892, S. 168.

dass sie die Führung des Haushaltes überhaupt zum Gegenstand hat.

Zwar ist nicht zu leugnen, dass Aehnlichkeiten zwischen der rechtlichen Natur der Schlüsselgewalt und der der Vollmacht vorhanden sind: Die Frau handelt in Stellvertretung des Mannes, sie ist zur Auskunfterteilung und Rechnungslegung verpflichtet. Aber auch zahlreiche Unterschiede treten hervor und zwar solche wesentlicher Art. Die Rechtswirkungen sind dieselben, mag jemand infolge eines Mandates oder auf Grund der Schlüsselgewalt thätig werden. Doch aus der Gleichheit der Wirkungen folgt noch nicht mit Notwendigkeit die Gleichheit der Ursachen. Im ersteren Falle sind die Rechtswirkungen als Folgen einer Kontraktsobligation anzusehen, im zweiten Falle aber kann von einer solchen Obligation nicht gesprochen werden. Denn die Eheleute schliessen keineswegs ein auf Begründung der Schlüsselgewalt gerichtetes Rechtsgeschäft, auch ist ein solches nicht aus irgend welchen denkbaren Umständen zu folgern, sondern die rechtlichen Wirkungen der Schlüsselgewalt treten ohne weiteres als Folgen der Eheschliessung ein.

Die Wortführer der Mandatstheorie verkennen ausserdem die Stellung der Hausfrau.[1] Sie übersehen, dass sich die Schlüsselgewalt nach und nach als ein selbständiges Recht der Frau entwickelt hat, dass sie unabhängig vom freien Belieben des Mannes besteht. Zwar stand die Frau unter der Mund des Mannes und war infolgedessen verpflichtet, bis zu einem gewissen Grade den Weisungen ihres Mannes nachzukommen. Doch erkannte man früh, dass die Leitung und Führung des Haushaltes der Frau anvertraut werden könnte. Kraft ihrer Fähigkeiten errang

1. Georg Schmitt, Die Schlüsselgewalt der Ehefrau nach deutschem Recht, 1893, § 2, S. 8 ff. Fritz Rothe, Die Schlüsselgewalt der Ehefrau, Inaugural-Dissertation (Erlangen) 1896, § 4. Karl August Ostern, Die Schlüsselgewalt der Frau, Inaugural-Dissertation (Giessen) 1898, S. 23.

die Hausfrau dies Recht als ein Ehrenrecht und mit ihm zugleich die Schlüsselgewalt, ohne die sie eine segenbringende Thätigkeit niemals hätte entfalten können. Die Schlüsselgewalt beruht also, um mit Stobbe[1] zu reden, darauf, dass „zufolge eines objektiven Rechtssatzes der deutschen Hausfrau das Gebiet der Haushaltung in bestimmtem herkömmlichen Umfange zusteht." „Die Schlüsselgewalt ist eine selbständige, vom Willen des Mannes unabhängige, in dem Boden des Rechts wurzelnde Handlungsbefugnis der Ehefrau."[2] „Sie hat in Bezug auf Alles, was die sogenannte Weiberökonomie (das innere Hauswesen) angeht, ziemlich ungebundene Hände, und zwar kraft der ihr nach den Sitten der Deutschen von jenen zugewiesenen, wenngleich immer untergeordneten, doch selbständigen und würdevollen Stellung als Hausfrau von Rechtswegen,"[3] nach Gerber[4] kraft eines „in der Natur des ehelichen Verhältnisses liegenden Repräsentationsverhältnisses."

Dem könnte man entgegenhalten, dass die Schlüsselgewalt doch nicht unbeschränkt sei, dass die Frau auch im Rahmen ihres häuslichen Wirkungskreises nicht gegen den mutmasslichen oder ausdrücklichen Willen des Mannes handeln dürfe. Dies ist zuzugeben, aber damit noch nicht das Vorliegen einer Vollmacht. Denn es ist ein Unterschied zwischen der Art, wie der Bevollmächtigte an die Wünsche und Winke des Vollmachtgebers gebunden ist, und der

1. Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts, Bd. IV, 1884 S. 145.

2. Georg Schmitt, a. a. O. S. 9.

3. Goessmann, Die Lehre von der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft, 1847, § 45, S. 162 f.

4. Gerber in seinen und Iherings Jahrb., Bd. I, 1857, S. 270; Gerber, Gesammelte juristische Abhandlungen Bd. II, 1872, S. 339; L. Jacobi, Die Lehre von der nützlichen Verwendung, 1861, S. 122[17]: „aus eigenem Rechte."

Abhängigkeit der Frau. Während das Mandat ohne weiteres widerruflich ist, ist das Recht der Schlüsselgewalt nicht so leicht aufzuheben; es ist seiner Existenz nach selbständig, obwohl „in der Ausübung nicht ganz unabhängig vom Manne."[1]

Mit einem grösseren Scheine von Berechtigung lässt sich noch behaupten, dass die Ehefrau diejenigen Geschäfte, zu deren Besorgung sie das vom Manne erhaltene Wirtschaftsgeld verwendet, auf Grund einer Vollmacht vornehme. In der Hingabe dieses Geldes könnte eine besondere Vollmachtserteilung erblickt werden. Aber auch hier wird die Stellung der Hausfrau übersehen und der juristische Begriff des Mandates verkannt. An diesen Wesensunterschieden ändert die Aussetzung eines Wirtschaftsgeldes nicht das Geringste.

Die Mandatstheorie ist heute allgemein verworfen, die Auffassung der Schlüsselgewalt als selbständiges Recht der Ehefrau anerkannt.[2]

Im Gegensatze zum bisherigen deutschen Recht ist es für das Bürgerliche Gesetzbuch grundlegendes Prinzip, dass die Ehefrau als solche nicht in ihrer Geschäftsfähigkeit irgendwie beschränkt ist, dass sie sich daher durch Rechtsgeschäfte verpflichten kann, ohne einer Zustimmung oder Genehmigung seitens ihres Ehemannes zu bedürfen.

Die Schlüsselgewalt zeigt sich nach dem Rechte des B.G.B. nicht in der Fähigkeit der Frau, gültige Geschäfte abzuschliessen, sondern ihre Eigentümlichkeit liegt darin,

---

1. Rothe, a. a. O. S. 13.

2. Berck, a. a. O. S. 250, 272. Anm. 248. Franken, Lehrbuch des deutschen Privatrechts, 1894, § 72, S. 535. Gerber, a. a. O. S. 633. Goessmann, a. a. O. § 45, S. 163. Mittermaier, a. a. O. S. 409, Anm. 25. Runde, Deutsches eheliches Güterrecht, 1841, §§ 41 u. 196. L. E. W. Schmidt, Das preussische Familienrecht, 1843, S. 159 f.

dass die Ehefrau nicht sich selbst, sondern ihren Mann verpflichtet, dass sie seine gesetzliche Vertreterin ist. „Innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises“ hat sie auf Grund des § 1357 das Recht, „die Geschäfte des Mannes zu besorgen und ihn zu vertreten,“ ein Recht, welches die vom vorausgehenden Paragraphen fixierte Pflicht und Berechtigung, „das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten,“ zur Grundlage hat und andererseits auf der Pflicht des Mannes beruht, „der Frau nach Massgabe seiner Lebensstellung, seines Vermögens und seiner Erwerbsfähigkeit Unterhalt zu gewähren.“ [1]

Im allgemeinen hat das Bürgerliche Gesetzbuch an dem Prinzip festgehalten, dass kein Ehegatte ein Recht auf die Vertretung des anderen hat. Die Schlüsselgewalt durchbricht diese Regel und verleiht der Frau die Stellung einer Vertreterin. Daher haben auch die auf die Stellvertretung bezüglichen Gesetzesbestimmungen in diesem Falle Anwendung zu finden. Allerdings entspricht jene Regelung nicht dem deutschen Rechte, nach welchem Mann und Frau eine geschlossene Einheit bilden. Denn das B.G.B. betrachtet, wie Gierke [2] hervorhebt, „die Führung des Hauswesens nicht als gemeinschaftliche Angelegenheit, sondern als alleiniges Geschäft des Mannes. Wenn die Ehefrau in ihrem häuslichen Wirkungskreise handelt, vertritt sie nicht die eheliche Gemeinschaft, sondern besorgt fremde Geschäfte und gilt als Stellvertreterin des Mannes.“ Trotz der Richtigkeit dieser Bemerkungen [3] ist die Regelung des B.G.B. dennoch zu billigen, weil so am einfachsten und sichersten die Frau von jeder Haftung frei bleibt: „Ohne Vertretungsmacht würde die Ehefrau gültig

1. § 1360 B. G. B.

2. Gierke, Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches und das deutsche Recht 1889, S. 405.

3. Planck, Zur Kritik des Entwurfs eines B. G. B., Archiv für civilistische Praxis, Bd. 75, 1889, S. 353.

über dem Ehemanne oder zum Gesamtgut gehörende Mittel nicht verfügen, ohne Vertretungsmacht nur sich selbst, nicht den Ehemann, verpflichten können." Immerhin erkennt auch Gierke an, dass „wenigstens der Sache nach die Frau in ihrer Eigenschaft als Hausfrau zu einer Repräsentanz berufen wird, die dem Manne in seiner Eigenschaft als Hausherr schlechthin versagt wird." [1]

Erscheint die Frau nach aussen hin als gesetzliche Vertreterin, so ist ihre Stellung nach innen als eine der Stellung einer Beauftragten analoge zu charakterisieren.[2] Daher greifen in dieser Beziehung die Regeln vom Auftrag analog Platz. Das ist zwar im Gesetz nicht direkt ausgesprochen, aber es war im ersten Entwurf des B.G.B. vorgesehen und wurde aus den späteren Entwürfen nur deshalb entfernt, weil man annahm, die Anwendung der Regeln vom Auftrag ergebe sich von selbst im Wege der Analogie. Insofern aber unterliegt die Schlüsselgewalt anderen Bestimmungen als denen über den Auftrag, als die Grundlage des ganzen Verhältnisses nicht eine präsumptiv erteilte Vollmacht ist, sondern ein kraft Gesetzes der Ehefrau zustehendes Recht auf die Schlüsselgewalt. In der Anerkennung dieses Rechts durch das Gesetzbuch liegt ein Fortschritt gegenüber dem bisherigen Recht.[3]

Freilich nicht aus allen ihren Geschäften „innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises" ist notwendig nur der Mann in Anspruch zu nehmen; die Frau kann sehr wohl

---

1. Gierke, a. a. O. S. 406.

2. Planck, Komm. a. a. O. S. 85.[1] v. Staudinger, Komm. a. a. O. S. 76 [1].

3. Riedel, Der Bundesratsentwurf des B. G. B. in Vergleichung mit dem preuss. Recht, Bd. IV, 1896, S. 79. Schroeder, Das Familiengüterrecht in dem Entw. eines B. G. B., 1889, S. 10. Schroeder, Das eheliche Güterrecht, Heft II der Sammlung von Vorträgen über den Entwurf eines B. G. B., 1896, S. 16. Wanjek, Preussisches und deutsches Civilrecht, 1897, S. 279 f.

im eigenen Namen thätig werden und verpflichtet dann sich allein; doch ist ihre alleinige Haftung nur dann anzunehmen, wenn es die Umstände ergeben.[1]

§ 3.
Die Voraussetzungen der Schlüsselgewalt.

Kaum bedarf es besonderer Erwähnung, dass das Vorhandensein einer Ehe die Grundlage der Schlüsselgewalt bildet. Zwar ist es denkbar, dass auch bei nicht ehelichem Zusammenleben oder bei der Leitung des Haushaltes durch Mutter, Schwester oder Tochter des Hausherrn der Leiterin der Wirtschaft ähnliche Befugnisse zustehen, wie sie die Ehefrau infolge ihrer Schlüsselgewalt hat; aber die Grundlage ihrer Rechte ist dann eine ganz andere. Die Schlüsselgewalt entsteht gleichzeitig mit den sonstigen persönlichen und vermögensrechtlichen Wirkungen der Eheschliessung im Augenblicke der standesamtlichen Erklärung.[2] Einer besonderen Bestellung im Ehevertrage oder ihrer Anerkennung durch die Eheleute bedarf es nicht. Die früheren deutschrechtlichen Bestimmungen, nach welchen die Wirkungen der Eheschliessung erst mit der Beschreitung des Bettes[3] — „ist das Bett beschritten, so ist das Recht erstritten" — eintraten, sind mit Ausnahme der Bestimmungen einzelner noch geltender Statuten als veraltet anzusehen.

Nach der Eheschliessung hängt herrschender Ansicht[4] zufolge — die Gesetze schweigen darüber — das Bestehen der Schlüsselgewalt davon ab, dass die Ehegatten einen

---

1. § 1357 Abs. 1 Satz 2.

2. Vor der Eheschliessung kann die Frau ein Geschäft selbst dann nicht auf Grund der Schlüsselgewalt eingehen, wenn dessen Wirkung erst nach dem Eheabschluss eintreten soll. Ostern, a. a. O. S. 13.

3. „Svenne se in sin bedde gat." Ssp. I, 45 § 1.

4. Schmitt, a. a. O. S. 11; Rothe, a. a. O. S. 6 f.

selbständigen ehelichen Haushalt gründen. Denn da die Schlüsselgewalt auf der Leitung des Hauswesens durch die Ehefrau beruhe, sei jene ohne einen solchen nicht denkbar. Als Beispiel einer Ehe, die eines selbständigen Haushaltes ermangelt, führt man eine solche an, bei welcher das Ehepaar im Hause dritter Personen, etwa bei den Eltern eines der Gatten, wohnt. Aber gerade an diesem Beispiele lässt sich leicht das Uebertriebene in der Forderung eines selbständigen Haushaltes darlegen. Denn wenn auch zuzugeben ist, dass die Ehefrau sich in solchen Fällen gewöhnlich nicht um die Versorgung der Familie mit Lebensmitteln bekümmern und daher auch keine Veranlassung zur Abschliessung von Rechtsgeschäften zu diesem Zwecke haben wird, so ist doch noch ein Kreis von Geschäften übrig, welche auch unter diesen Umständen der Frau bleiben, z. B. diejenigen, welche die häusliche Erziehung der Kinder und deren Bekleidung betreffen. Allerdings darf man nun nicht überhaupt leugnen, dass ein selbständiger Haushalt zu den Voraussetzungen der Schlüsselgewalt gehört. Zu bekämpfen ist nur die Ansicht, dass er immer und unter allen Umständen Bedingung für die Existenz der Schlüsselgewalt ist, und zu betonen, dass jeder einzelne Fall besondere Beurteilung verlangt.

Weitgehendere Folgerungen sind auch nicht zu ziehen, wenn das Erfordernis eines festen Wohnsitzes geleugnet wird. Fehlt ein solcher, weil etwa die Eheleute fortwährend auf Reisen sind, so ist doch sehr wohl möglich, dass die Ehefrau von den Befugnissen der Schlüsselgewalt gelegentlich Gebrauch macht, wie etwa bei der Anschaffung von Kleidungsstücken, die ja auch reisende Eheleute brauchen.[1]

1. A. M. Schmitt, a. a. O. S. 11 u. Rothe, a. a. O. S. 6 f., welche einen festen Wohnsitz als Erfordernis der Schlüsselgewalt ansehen.

Eine Eigenschaft aber muss der Haushalt immer haben: er muss gemeinschaftlich sein, er muss gegründet sein und erhalten werden für die Zwecke des ehelichen Zusammenlebens. Verlässt die Frau ihren Mann, so hört der Haushalt auf, gemeinschaftlich zu sein, und daher kann in solchen Fällen von einer Schlüsselgewalt nicht mehr die Rede sein. Nicht ganz ebenso ist es, wenn der Mann die Frau zurücklässt; denn sie wird nicht die gemeinschaftliche Wirtschaft sofort auflösen können, sondern meistens gezwungen sein, sie eine Zeit lang fortzuführen; in dieser Zeit ist der Haushalt noch der eheliche, und daher kann die Frau weiter auf Grund ihrer Schlüsselgewalt Geschäfte abschliessen.

Notwendige Voraussetzung ist ferner, dass die Ehefrau dem gemeinschaftlichen Haushalte thatsächlich vorsteht; mögen auch sonst alle Erfordernisse von der Frau erfüllt sein, so ist sie immer noch nicht Trägerin der Schlüsselgewalt, wenn sie nicht für die Wirtschaft thätig ist.[1]

Ein weiteres von vielen Seiten aufgestelltes Erfordernis der Schlüsselgewalt ist das Zusammenleben der Ehegatten. Jedoch ist hier zu berücksichtigen, dass die Frau ihren Mann vertritt, wenn sie für den ehelichen Haushalt Geschäfte schliesst; solange ein solcher vorhanden ist, solange ist die Schlüsselgewalt nicht zu leugnen. Wenn die Vertreter der Theorie, nach welcher ein Zusammenleben der Gatten notwendig ist, konsequent sein wollten, dann müssten sie auch bei jeder vorübergehenden Trennung der Eheleute, wenn der Mann eine Geschäftsreise unter-

1. Stobbe, a. a. O. Bd. IV, 1884, S. 147. Dernburg, Lehrbuch des preussischen Privatrechts, Bd. III, 1880, S. 67. Johow, Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts, Bd. VIII, 1889, S. 59. H. Jastrow, Rechtsgrundsätze der Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, 2. Aufl. 1895, S. 298.

nimmt, ein Fehlen der Schlüsselgewalt annehmen. Es ist ein rein quantitativer Unterschied, ob die Trennung vorübergehend oder dauernd ist. In letzterem Falle wird sich zwar gewöhnlich der Haushalt auflösen; auch bei einer Trennung von Tisch und Bett hört der Haushalt auf, gemeinschaftlich zu sein. Aber die Schlüsselgewalt hängt dann nicht vom Zusammenleben der Ehegatten, sondern vom Vorhandensein des gemeinschaftlichen Haushaltes ab.

Vollständig unabhängig ist in allen Gesetzen, auch nach B.G.B.,[1] die Schlüsselgewalt von einem bestimmten ehelichen Güterrecht.[2] Hat doch der Mann in jedem Falle, mögen nun die Gatten in getrennten Gütern leben oder nach irgend einem anderen Güterrecht, die onera matrimonii zu tragen, und hat doch andererseits die Frau überall in Deutschland das Ehrenrecht auf die Leitung des Haushaltes. So sagt das Reichsgericht:[3] „es ist anzuerkennen, dass die Normen dieses Rechts (des römischen Dotalrechts) in Deutschland durch veränderte Anschauungen über die Stellung der Ehegatten zu einander Modifikationen erlitten haben, infolge deren der Ehefrau allgemein eine grössere Selbständigkeit in der Führung der Hauswirtschaft, die sogenannte Schlüsselgewalt, zuerkannt wird.“ Für dies veränderte Dotalrecht giebt auch Schmitt[4] die Schlüsselgewalt zu, leugnet sie aber mit Mittermaier[5] beim reinen Dotalsystem; Gründe für diese durch die citierten Worte des Reichsgerichts wohl genügend widerlegte Ansicht giebt aber weder der eine noch der andere an.

1. Motive zu dem Entwurf eines B. G. B. Bd. IV, 1888, S. 117. Riedel, a. a. O. S. 85. Planck und v. Staudinger, Kommentare, Vorbemerkungen zum 5. Titel des 4. Buchs. Matthiass, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 2. Aufl. Bd. II, 1899, § 87, S. 222.

2. Heusler, a. a. O. S. 383. Runde, a. a. O. S. 99, Anm. d.

3. Gruchot, Beiträge Bd. 26, Nr. 126, S. 1004.

4. Schmitt, a. a. O. S. 10.

5. Mittermaier, a. a. O., § 382.

Ebenso erkennt das märkische Provinzialrecht die Schlüsselgewalt an; eine Abweichung desselben von den Vorschriften des allgemeinen Landrechts „ist um so weniger anzunehmen, als dieselben dem gemeinen Recht, wonach gleichfalls der Ehemann die Lasten der Ehe zu tragen hat, entsprechen.“[1]

Man hat auch wohl gesagt, dass nicht jeder Ehefrau das wichtige Recht der Schlüsselgewalt eingeräumt werden dürfe, dass eine bestimmte Altersgrenze, die Volljährigkeit, vorhanden sei, vor deren Ueberschreitung keine Frau die gewöhnlichen Befugnisse der Ehefrau erhalte. Doch ist diese Ansicht zu verwerfen;[2] denn wenn das Gesetz minderjährigen Mädchen gestattet, die Ehe einzugehen, dann muss es ihnen auch erlauben, sich des Rechtes der Schlüsselgewalt zu bedienen. Ist ein Mädchen reif, in die Ehe zu treten, so muss man es auch für fähig halten, die mit ihrer Stellung als Frau verknüpften Rechte auszuüben.

Auch das Bürgerliche Gesetzbuch unterscheidet nicht zwischen minderjährigen und volljährigen Ehefrauen, ebenso wie es den beschränkt geschäftsfähigen Frauen überhaupt die Schlüsselgewalt nicht nimmt.[3] Denn da die Vorschriften über die Vertretung analoge Anwendung finden, so muss auch § 165 Platz greifen, nach welchem „die Wirksamkeit einer von oder gegenüber einem Vertreter abgegebenen Willenserklärung nicht dadurch beeinträchtigt wird, dass der Vertreter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist.“ Ist die Frau aber geschäftsunfähig, so sind ihre Geschäfte nichtig wie die Willenserklärungen jedes Geschäftsunfähigen.[4]

---

1. Striethorst, Archiv, Bd. 56, S. 29.
2. Runde, a. a. O. S. 409.
3. Planck, Kommentar S. 85 [1], und v. Staudinger, Kommentar S. 77 [2].
4. B. G. B. § 105.

Merkwürdig ist Schmitts Ansicht:[1] „Bei Frauen fürstlichen Standes dürfte wohl in den seltensten Fällen der Begriff „Schlüsselgewalt“ Anwendung finden können,“ weil die „Funktionen der Hausfrau innerhalb des Bereiches der Schlüsselgewalt meistens auf bezahlte Arbeitskräfte übertragen sein werden.“ Zunächst dürfte der von ihm angegebene Grund nicht nur bei „Frauen fürstlichen Standes“ vorliegen, sondern überhaupt auf alle Fälle zutreffen, in welchen es sich um Frauen handelt, die zu den Kreisen der Geburts-, Finanz- und Beamtenaristokratie gehören. Aber Schmitt geht wohl auch zu weit, wenn er ihnen jede Thätigkeit für das Haus nimmt; denn selbst in diesen Kreisen wird z. B. die Mutter die zur häuslichen Erziehung ihrer Kinder geeigneten Lehrkräfte anstellen und auch in anderen Beziehungen für den Haushalt thätig sein. Deshalb ist eine prinzipielle Ablehnung der Schlüsselgewalt für diese Frauen nicht gerechtfertigt.

Von Einfluss auf die Schlüsselgewalt ist es, ob der Mann entmündigt ist oder nicht. Denn keineswegs tritt an die Stelle des entmündigten Ehemannes sein gesetzlicher Vertreter, der überhaupt gegenüber der Frau nicht dieselben Rechte wie der Mann hat. „Die eheliche Vormundschaft ist wesentlich an die Person des Ehemannes geknüpft“[2] und fällt daher mit dessen Entmündigung fort, kann aber nicht übertragen werden. Es ist „der Stellung der Ehefrau und ihrer Würde ganz unangemessen, wenn behauptet wird, sie müsse, wenn der Ehemann der sogenannten Zustandsvormundschaft unterworfen werde, in allen Fällen, wo sie sonst die Zustimmung des Ehemannes nötig hat, mit Einwilligung des Zustandsvormunds des

---

1. Schmitt, a. a. O., S. 11 f.

2. Heimbach, Erörterungen aus dem gemeinen und sächsischen Civilrechte und Civilprozesse, 1. Bändchen, 1849, S. 79.

Mannes handeln. Dies hiesse die Ehefrau selbst für wahnsinnig und für eine Verschwenderin erklären."[1]

Die Voraussetzungen für die Schlüsselgewalt sind in keinem Gesetze besonders geregelt, sondern nur aus den allgemeinen Begriffen der Kodifikationen zu folgern. Da aber an diesen das Bürgerliche Gesetzbuch nichts wesentliches ändert, so sind auch in Zukunft die aufgestellten Voraussetzungen als notwendige Grundlagen der Schlüsselgewalt zu betrachten.

§ 4.
Der Inhalt der Schlüsselgewalt.

In älterer Zeit bestimmte man den Inhalt der Schlüsselgewalt schlechthin nach einer Geldsumme, bis zu welcher die Frau ihren Mann gültig verpflichten konnte. Damals waren die Verhältnisse des wirtschaftlichen Lebens noch so einfache und so leicht zu überschauen, dass man mit dieser Begrenzung des Umfanges auskommen konnte. Dann aber waren in jener Zeit auch die Bedürfnisse geringere und im ganzen Volke ungefähr dieselben, sodass eine kleinere und für alle Volksgenossen gleiche Geldsumme recht gut den Inhalt der Schlüsselgewalt begrenzen konnte.

So verfügt die Handfeste von Freiburg im Uechtlande[2] § 27: „Uxor burgensis non potest dare, nec aliquid alienare, nec aliquem contractum facere, nisi de voluntate mariti sui, nisi usque ad quatuor denarios."

„Jus permittit uxorem alienare rem ualentem quinque denarios, et nichil amplius, ignorante marito." Schonisches Recht.[3]

1. Heimbach, a. a. O., S. 79.

2. Gaupp, a. a. O., Bd. II, 1852, S. 87.

3. Schlyter, Corpus iuris Sueo-Gotorum antiqui, volumen IX. 1859, p. 316. Vgl. auch Matzen, Forelaesninger over den Danske Retshistorie, Personret, 1895, p. 33.

„Nynes mannes hüsfrowe unwetende eres werdes scal vorkopen edder vorpanden iennich güd hoger wen XII ortich penninge edder lauen vor mer.“ Flensburgs Stadtrecht[1].

„Ez ist auch gesatzt, daz man fürbaz deheiner frowen, die ein wirt hat, de heinerley zinwerde (Zinnwert, zinnernes Geschirr) noch deheinerley gut an irs wirtes wizzen, und an sein Wort uber ein halp phunt phenning nicht leihen noch porgen sol; swer ir fürbaz dar uber mer lihe oder porgte, der sol daz wizzen, daz ir wirt, noch ir erben nieman nichts schuldig ze gelten.“ Bamberger Ratsverordnung von 1326.[2]

„Swelich wip ane irs mannis orloup icht vor gibit, daz mere dan dri schillinge wert ist, daz mach der man wol wider nemin ob er wil.“ Görlitzer Landrecht[3] 45 § 9.

„Nenes mannes husfroüwe ane ores mannes wetenheit mach vorpanden ifte vorkopen eyn dinck nicht hogher den uppe XII schillinge.“ Stadtrecht Schleswigs.[4 5]

Doch ist aus den citierten Gesetzen nicht zu schliessen, dass die Frau bis zu der betreffenden Geldhöhe nur hauswirtschaftliche Geschäfte eingehen konnte; aber da sie sich vorwiegend mit dem Haushalte beschäftigte, so werden ihm wohl die meisten Geschäfte gegolten haben.

---

1. Thorsen, Die dem Jütischen Low verwandten Stadtrechte, 1855, S. 91, Nr. 83.

2. Kraut, Die Vormundschaft Bd. II, 1847, S. 444, Anm. 7.

3. Kraut, a. a. O. S. 444, Anm. 7.

4. Thorsen, a. a. O. S. 40, Nr. 59.

5. Andere Rechte mit ähnlichen Bestimmungen sind angeführt bei Stobbe, a. a. O. Bd. IV, S. 88, Anm. 11; Rive, Geschichte der deutschen Vormundschaft, Bd. I, 1862, S. 132 Anm. 24 und S. 144 Anm. 7 und Schröder, Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland Bd. II, 1. Abt., 1868, S. 102 f. und Bd. II, 2. Abt., 1871, S. 9 f. u. S. 160.

Nur insofern also kann man aus den angegebenen Gesetzen die Existenz der Schlüsselgewalt folgern.[1]

Heute sind die vorstehenden Bestimmungen, wo die betreffenden Stadt- und Landrechte noch in Kraft sind, natürlich nicht wörtlich anzuwenden.[2] Es würde das dem Sinne der Gesetze widersprechen, da jene Worte damals eine ganz andere Bedeutung gehabt haben als im 19. Jahrhundert. Der Wert des Geldes ist seit jener Zeit ganz ungeheuer gefallen; ferner haben sich die Bedürfnisse geändert: an Zahl und Stärke sind sie gestiegen und können daher nicht mehr innerhalb des durch die Partikularrechte gesteckten Rahmens befriedigt werden.

Der gleichmässige Geldbetrag für jede Hausfrau ist auch nur in einem Volke denkbar, das keine Reichen und keine Armen kennt, in einem Staate mit gleichmässig verteiltem Wohlstand. Als sich dieser Zustand änderte und Volksklassen sich bildeten, konnte man mit einem Geldmaximum nicht mehr auskommen. Die Frau eines reichen Mannes musste für die Befriedigung höherer Bedürfnisse grössere Geldsummen zahlen, sie konnte sich weniger leicht innerhalb des beschränkten Rahmens ihrer Ausgaben halten als die arme Frau. Doch genügte vorerst noch die Ersetzung des Geldmaximums durch die Beschränkung der Schlüsselgewalt auf bestimmte Rechtsgeschäfte und Gegenstände.

„Was aber eine Frau gelobet an fahrender Haabe und Kleider und um ihrer Nothdurfft, das muss der Mann verantwortten für Recht.“ Freybergische Statuten.[3] § 15.

---

1. Rothe, a. a. O. S. 4 f.

2. Kraut, a. a. O. Bd. II, S. 557.

3. Walch, Vermischte Beyträge zu dem deutschen Recht, 3. Teil, 1773, S. 167.

Nach Hamburger Stadtrecht[1] darf die Frau „ohne ihres Mannes oder ihrer Vormünder Wissen und Vollbort, ausserhalb Leinwand und Flachs, zu des Hauses Notdurft gehörig, nichts beständiglich contrahieren.“ Nur Leinwand und Flachs gestatten auch die revidierten Lübeckischen Statuten[2] der Frau zu „contrahieren“.

„Mulier — contradicente marito — vestimenta sua in eleemosynam dare libere potest.“ Freiheitsbrief für Burgdorf von 1316.[3]

„It ne mach nen vrouwe kopen gud ane ere rechten vormunt, dat ere man gelden dorve, sunder wumpele (Schleier) u. doke (Tücher).“ Hamburger Stadtrecht[4] von 1270.

In Brünn sind es Gegenstände des weibliches Schmuckes überhaupt, sloieria, pepla, vittae, crinalia et consimilia, über welche, wie es heisst, „frequenter mulieres sine virorum presentia tractant.“[5]

„Es mag chain fraw an irs wirttes willen nichtz hingeben, wann das zirleiches traid“ (zum Verzehren bestimmtes Getreide). Baierisches Landrecht.[6]

Eine dritte Reihe von Stadtrechten beschränkt die Befugnis der Frau weder auf Geldausgaben in gewisser Höhe noch auf bestimmte Rechtsgeschäfte, sondern giebt der Ehefrau sowohl das eine wie das andere Recht.

„Nein vrowe mach nicht loven, ichte vorghewen an eres mannes willen sunder dridden halven penning.

---

1. Hamburger Statuten, Teil 2 Titel 8, Art. 1 bei Kraut, Grundriss zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht, 6. Aufl. 1886 § 178, S. 418. Neumann und Levi, Frankfurter Privatrecht, 1897 S. 130.
2. Lübeckische Statuten und Stadtrecht, Lib. III, Tit. 6, Art. 13.
3. Kraut, a. a. O. S. 444, Anm. 6.
4. Kraut, a. a. O. S. 444 Anm. 8.
5. Rive, Bd. II, 2. Abt. 1875, S. 123.
6. Kraut, a. a. O. S. 443, Anm. 5.

unde ere wumpelen unn ere wocken. unde ere spillen. „Statuta civitatis Hildesiensis[1] § 3.

„§ 1. Nulla foemina virum habens potest nec debet sine viri sui licentia, dare aliquid, vel vendere de bonis suis, ultra valorem quatuor denariorum. § 2. Excepta eleemosyna, moderate et charitative facienda et exceptis vestibus suis in robas scissis et formatis ac omnibus paraphernalibus et jocalibus sibi datis.[2]“

Ebensowenig wie das Geldmaximum kann heute die Beschränkung auf gewisse Geschäfte als geltend angesehen werden. Daher hat man denn gesagt, dass die in den Stadtrechten namentlich angeführten Rechtsgeschäfte oder Gegenstände nur Beispiele sein sollten für das, was die Frau mit verbindlicher Kraft für ihren Mann thun dürfe. Im besonderen hat Baumeister[3] für das Hamburgische Recht betont, dass die ausdrücklich genannten „Leinwand und Flachs“ „teils auf die persönlichen Bedürfnisse der Frau selbst und Anderer, deren Subsistenz dem Manne obliegt, teils in dieser Gränze auf solche Gegenstände erweitert werden müssen, deren Anschaffung oder Verwaltung nach Sitte und allgemeiner Gewohnheit der Hausfrau überlassen wird, wie Lebensmittel, Verträge mit weiblichen Dienstboten u. s. w.“

Heute ist es die allgemeine Ansicht unter den Juristen, dass eine Fixierung des Umfanges der Schlüsselgewalt nach bestimmten unter allen Umständen gleichlautenden Normen ein Ding der Unmöglichkeit ist.

„Wie die eine Wirtschaft im Kleinen, die andere in grossen Verhältnissen sich bewegt, und die Landes- und

1. Pufendorf, Observationes iuris universi, Tomus IV, 1770, app., p. 287.

2. Berck, a. a. O. S. 53 f., Anm. 58.

3. Baumeister, Das Privatrecht der freien und Hansastadt Hamburg, Bd. II, 1856, S. 85.

Standessitte die Art des ehelichen Tisches, der Kleidung, die Bedürfnisse der Familienmitglieder, die gesellschaftlichen Genüsse u. dgl. grossenteils und verschieden bestimmen, so muss auch das Recht diese Verschiedenheit beachten.[1]"

Was für den einen Haushalt etwas Alltägliches ist, ist in einem anderen vielleicht ganz unbekannt; Bedürfnisse, die hier zn den notwendigen gerechnet werden müssen, können dort unter den Begriff der Luxusbedürfnisse fallen.[2] „Einer adelichen Dame auf dem Lande, welche sich mit Oeconomie selbst chargirt, würde die Befugnüss, ein paar fette Ochssen zu verkauffen, nicht abgesprochen werden können, einem Bauern hingegen, dessen gröster Reichtum vielleicht in seinen gemästeten Ochssen besteht, würde ein von seiner Frau ohne sein Vorwissen darüber getroffner Kauffhandel keinesweegs stringiren."[3] Daher sei es, „ohnmöglich, die Fälle generaliter accurat zu bestimmen, ein kluger Richter wird sie aber pro re nata leicht auseinanderzusetzen wissen."[3]

Doch sind diese Beispiele immerhin weit hergeholt, andere kommen zahlreich und alltäglich vor. Man vergleiche nur einmal den Haushalt eines ungelernten Arbeiters, der im besten Falle 18 Mark in der Woche verdient, mit demjenigen seines Arbeitgebers. Die Frau des letzteren wird eine Menge Fleischwaren Tag für Tag einzukaufen haben, die den Tisch des Arbeiters höchstens am Feiertag zieren.

Mit einem allgemeinen Begriffe, der die Befugnisse der Frau umfasst, kann man sich heute auch um so eher begnügen, als die Entscheidung darüber, ob ein Geschäft noch unter die Schlüsselgewalt fällt, in den Händen eines

---

1. Bluntschli, a. a. O. S. 599 f.
2. Bluntschli, a. a. O., S. 599.
3. H. A. Lange, a. a. a. S. 187.

Richterstandes ruht, mit dem sich derjenige vergangener Jahrhunderte nicht entfernt auf eine Stufe stellen kann.[1]

Sehr umfassend ist die Definition Genglers:[2] „Die Schlüsselgewalt der Ehefrau besteht in ihrer präsumtiven Berechtigung, die Beschaffung der auf Lebensunterhalt und Körperpflege der Familienglieder bezüglichen Natur- und Kunststoffe, die Verarbeitung derselben zu dem Tagsbedarfe entsprechenden Utensilien, und die Tauglicherhaltung dieser unter Heranziehung der nötigen Arbeitskräfte zu vermitteln, und alle durch diesen Zweck bedingten Kauf-, Tausch-, Bestell- und Mieteverträge selbständig d. h. nicht als Stellvertreterin und im Namen des Ehemannes und in einer denselben mitverpflichtenden Weise abzuschliessen."

Aehnlich, wenn auch weniger ausführlich, sprechen sich die meisten Schriftsteller[3] aus. Besonders hervorzuheben ist vielleicht noch Goessmanns[4] Erklärung: „Es

---

1. Rothe, a. a. O., S. 16.

2. Gengler, Das deutsche Privatrecht, 4. Aufl., 1892, S. 531.

3. Klöntrup, Beytrag zu einer nöthigen Revision der Lehre von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten, 1791, S. 131, Anm. d. H. A. Lange, a. a. O., S. 167. Neuss, Theorie der Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft, 1808, S. 78. Philipps, a. a. O. S. 165. Runde, a. a. O., S. 187. Scherer, Die verworrene Lehre der ehelichen Gütergemeinschaft, Teil 1, 1799, § 61, S. 143. O. Fischer, Lehrbuch des preussischen Privatrechts, 1887, S. 531. Reyscher, Das gemeine und württembergische Privatrecht, Bd. III, 1848, S. 68. Emminghaus, Pandekten des gemeinen sächsischen Rechts, 1851, 8. Buch, 2. Tit. S. 259, § 13. Mittermaier, a. a. O. S. 350, 409. Gerber-Cosack, System des deutschen Privatrechts, 17. Aufl., 1895, S. 453 f. Dernburg, a. a. O. Bd. III, S. 67. Heusler, a. a. O., S. 382. Stobbe, a. a. O. S. 147. Treitschke, Der Kaufkontrakt, 1838, S. 32.

4. Goessmann, a. a. O. § 45, S. 164 f.

muss die Natur der Sache, der Stand und das Gewerbe der Ehegatten, besonders ihre sonstige Persönlichkeit, ihr Vermögen, die Zahl der Kinder, die Art des Wirtschaftsbetriebes sowie überhaupt die Volkssitte und Ortsgewohnheit bei Entscheidung eines Zweifelfalles zu Hilfe genommen werden. Diesen Reflexions-Momenten dürfte es, in Verbindung mit der sittlichen Grundlage des ganzes Verhältnisses, für angemessen zu achten sein, wenn man annimmt, dass zu den Geschäften der häusslichen Oekonomie insbesondere diejenigen zu rechnen sind, welche sich auf den Unterhalt, die Verköstigung und Bekleidung der zum Haushalte gehörigen Personen, namentlich der Kinder sowie auch der weiblichen Dienstboten, den Kauf und Verkauf von Victualien, den Betrieb des Kleinhandels und der Detailwirtschaft; sodann solche, welche sich auf die . . . Gerade beziehen."

Eine ähnliche Aufzählung der zur Schlüsselgewalt gehörenden Befugnisse findet sich nur in wenigen Gesetzen; so z. B. in einer Lippe-Detmoldischen Verordnung,[1] nach welcher die Ehefrau „die zur Führung der ihr anvertrauten Oekonomie nöthigen Kontrakte gültig schliessen, und zu deren Behuf bewegliches Vermögen veräussern, also weibliches Gesinde mieten, Hausgeräte, Kleidungsstücke und, was zum Essen und Trinken erforderlich ist, anschaffen, dagegen das in der Haushaltung Ueberflüssige und Entbehrliche verkaufen und überhaupt in dergleichen häuslichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten contrahieren, die sich nicht allgemein sondern nach Beschaffenheit jeder Familie und jeder Haushaltung bestimmen lassen."

---

1. Lippe-Detmoldische Verordnung vom 27. März 1786 wegen der Gütergemeinschaft unter Eheleuten, § 11. Kraut, Grundriss a. a. O., § 178, S. 419, Nr. 9.

Ein anderes Gesetz[1] bestimmt:

„Die Frau kann nichts veräussern ausser:

a) von ihrer und der Kinder Kleidungsstücken, welche ganz aus der Mode gekommen und sonst für sie nicht mehr brauchbar sind;

b) von den ihrer Besorgung gewöhnlich überlassenen kleinen Haus- und Küchengerätschaften;

c) von Oekonomiesachen, welche ihr landüblich überlassen zu werden pflegen, als Butter, Schmalz, Eier, Geflügel.

Sie kann ferner nichts kaufen ausser:

a) ihrer und der Kinder benötigte Kleider;

b) die erforderlichen Haushaltungs- und Küchengeräte, Betten und weisses Zeug;

c) die Küchenbedürfnisse und nötigen Vorräte;

d) das was in die ihr überlassene kleine Oekonomie einschlägt."

Die meisten Gesetze, welche die Schlüsselgewalt behandeln, begnügen sich mit ein paar Worten, welche den Inhalt derselben andeuten sollen. So spricht z. B. das preussische Landrecht in seinem § 123 Teil II Tit. 1 von „gewöhnlichen Haushaltungsgeschäften oder Nothdurfften," zu denen „die Frau Waren oder Sachen auf Borg genommen hat." Andere Gesetze behandeln „Verträge, welche sie (die Ehefrau) zum Zwecke der Führung des Haushaltes mit Dritten ohne Einwilligung des Ehemannes schliesst"[2] oder „alle in einer ordentlichen Wirtschaftsführung einbegriffene verbindliche Handlungen."[3] „Soweit der Ehefrau die Sorge für die täglichen gewohnten Bedürfnisse der Haushaltung zusteht, soweit ist der Mann

1. Castellische Landesordnung über die herkömmliche eheliche Gütergemeinschaft vom 1. August 1801 b. Schmitt, a. a. O. S. 6.

2. B. G. B. für das Königreich Sachsen, § 1645.

3. Landrecht für das Grossherzogtum Baden, Art. 1420a.

verpflichtet, ihre Verfügungen seinerseits zu respektiren und die daherigen Kosten als Haushaltungskosten auf sich zu übernehmen."[1] [2]

„Die Frau ist berechtigt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten," sagt das B. G. B.,[3] indem es statt des engeren Begriffes des Haushaltes den weiteren des häuslichen Wirkungskreises setzt.[4] Rothe[5] freilich behauptet, dass unser Sprachgebrauch unter den Worten „Führung des Haushaltes" alle häuslichen Rechte und Pflichten der Frau versteht; aber dieser Ansicht ist nicht beizupflichten, da man doch z. B. die Erziehung und Versorgung[6] der Kinder oder die Befriedigung der „Bedürfnisse der Kleidung"[7] niemals zur „Führung des Haushaltes," wohl aber zum „häuslichen Wirkungskreis" rechnen kann. Doch ist wohl nicht anzunehmen,[8] dass die Schlüsselgewalt deshalb, weil sie vom B. G. B. mit einem weiteren Begriffe bezeichnet wird, auch einen weiteren Inhalt als im bisherigen deutschen Rechte hat, denn auch früher schon gab man der Frau Befugnisse, die über den Begriff des

---

1. Privatrechtliches Gesetzbuch für den Kanton Zürich, § 150.

2. „Die täglichen gewohnten Bedürfnisse der Haushaltung" nehmen (Huber, System und Geschichte des Schweizerischen Privatrechts, Bd. I, 1886, S. 283) die meisten schweizerischen Gesetze als Massstab für den Umfang der Schlüsselgewalt an.

3. § 1357.

4. Schroeder, Das Familiengüterrecht in dem Entwurfe eines B. G. B., 1889, S. 11.

5. Rothe, a. a. O. S. 19.

6. Matthiass, a. a. O., § 84, S. 212[4].

7. Mitteis, Bemerkungen zum ehelichen Güterrecht nach dem Entwurf eines B. G. B., Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht, Bd. 16, S. 555 f.

8. Das behauptet Planck, Die rechtliche Stellung der Frau nach dem bürgerlichen Gesetzbuch, 1899, S. 12.

Haushaltes im engeren Sinne hinausgehen. Immerhin ist es als ein Fortschritt zu begrüssen, dass das B. G. B. jene weite Auslegung sanktioniert.

Muss auch der Gesetzgeber auf eine eingehendere Regelung der ehefräulichen Befugnisse verzichten, so kann doch der Versuch gemacht werden, theoretisch den Kreis der Geschäfte festzustellen, welche gewöhnlich der Frau zustehen. Freilich macht diese Normierung keinen Anspruch auf Richtigkeit in allen Fällen, aber unter Zugrundelegung dieser Definition dürfte die Entscheidung darüber, ob durch ein Geschäft der Frau der Mann verpflichtet wird, leichter sein. Vor allem muss diese davon abhängig gemacht werden, ob das Bedürfnis, um dessen Befriedigung es sich in jedem zu entscheidenden Falle handelt, den sozialen Verhältnissen der Ehegatten und der Sitte[1] entspricht. „Die Vermögensverhältnisse des Ehemannes, der Stand desselben, der Umfang des Hauswesens, die Art und Weise, wie dasselbe geführt zu werden pflegt, können in einzelnen Fällen für die Beurteilung massgebend sein oder doch Momente für dieselbe ergeben.“[2]

„Ubi de hac re contenditur, judicis est, tum ex more regionis, tum ex mariti conditione ac facultatibus, tum ex numero ac onere familiae, tum denique ex consuetudine praeteriti temporis atque debiti similis frequenti in praeteritum agnitione aestimare, quatenus in maritum actio fit danda.“[3]

Freilich kommt es weniger darauf an, ob der Mann thatsächlich über ein Vermögen gebietet, das ihm einen höheren Haushalt erlaubt, als vielmehr auf den Ruf, dessen

---

1. Seufferts Archiv, Bd. I, Nr. 72, S. 79; F. Kohler, Das Eherecht des B. G. B., 1898, S. 33; Matthiass, a. a. O., § 84, S. 212.

2. Gruchot, Beitr., Bd. 14, Nr. 21, S. 146.

3. Kind, a. a. O. S. 470 f.

er sich erfreut. Denn da der Dritte nur dann in Schuld gerät, wenn er wider seine bessere Kenntnis der sozialen Verhältnisse über diese hinausgehende Geschäfte schliesst, kann man den Umfang der Schlüsselgewalt nicht vom wirklichen Vermögensstande abhängig machen.[1] Es wäre ein unbilliges Verlangen, vom gutgläubigen Dritten zu beanspruchen, dass er sich genau informiere, zumal solche Erkundigungen nur in den seltensten Fällen überhaupt möglich sind.

Auch ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Haushaltungsgeschäften um solche handeln muss, die täglich vorkommen; nicht etwa fallen darunter auch die nur einmal in jeder Ehe vorkommenden, wie etwa die erste Einrichtung der Wohnung. „Laufende Bedürfnisse“[2] müssen befriedigt werden, soll die Schlüsselgewalt angenommen werden dürfen. Daher liegt sie nach einer Reichsgerichtsentscheidung[3] auch dann nicht vor, wenn nach einem Brande die ganze Wohnungseinrichtung neu zu kaufen ist.

Schliesslich fällt auch die Ortssitte bei der Entscheidung über den Umfang der Schlüsselgewalt ins Gewicht. Nach welchem Orte aber richtet sich in solchen Fällen die Beurteilung? Schmitt[4] hat behauptet, dass der Umfang der Schlüsselgewalt sich „nach den Gesetzen oder Gewohnheiten desjenigen Staates oder Ortes richtet, wo unmittelbar nach Abschluss der Ehe die Gatten ihren ordentlichen und ständigen bürgerlichen Wohnsitz aufschlagen.“ Doch ist das nicht richtig, da die Schlüsselgewalt auch für Ehen möglich ist, die keinen festen Wohnsitz haben; ausserdem ist doch von dem Dritten, der mit

1. Dernburg, a. a. O. Bd. III, S. 67. — Rothe, a. a. O. S. 25 f. Stobbe, a. a. O., S. 146 Anm. 5.

2. Gruchot, Beiträge, Bd. 14, Nr. 21, S. 147.

3. Gruchot, Beiträge, Bd. 26, Nr. 126, S. 1005.

4. Schmitt, a. a. O. S. 13.

der Ehefrau Geschäfte abschliesst, nicht zu verlangen, dass er sich vorerst erkundige, wo die Gatten „ihren ordentlichen und bürgerlichen Wohnsitz“ zuerst begründet hatten. Vielmehr entscheidet der Ort, an welchem die Ehefrau die betreffende Handlung vornimmt.[1]

Die Sorge für die Lebensmittel, die im Haushalte gebraucht werden, liegt der Ehefrau ob; durch alle ihre hierauf bezüglichen Geschäfte verpflichtet sie unmittelbar ihren Mann.

Nicht minder hat sie sich um die Einrichtung der Wohnung,[2] vorausgesetzt, die Gatten haben eine solche, zu kümmern. Hierher gehören nicht nur die Gerätschaften, die zum Zubereiten der Speisen, zum Essen und Trinken notwendig sind, sondern auch die Möbel,[3] deren Vorhandensein erst das Bewohnen der Zimmer möglich macht. Zu jenen sind häufig Gardinen,[4] Teppiche, Luxusmöbel und Nippessachen zu zählen.

Dann unterliegen die Kleider der Verwaltung der Ehefrau; für den späterhin zu bezeichnenden Kreis von Personen darf sie Kleidungsstücke und Wäsche einkaufen.[5] Doch sind auch diese Gegenstände nicht auf die absolut notwendigen Stücke zu beschränken, sondern es ist sehr wohl denkbar, dass Putz- und Schmucksachen über den Kreis der gewöhnlichen Haushaltungsgegenstände nicht

---

1. Ostern, a. a. O. S. 31.

2. Eine Wohnung zu mieten, ist die Ehefrau nicht berechtigt. Scherer, Familienrecht des B. G. B., 1900, S. 64, Nr. 114.

3. Langenn und Kori, Erörterungen praktischer Rechtsfragen, 2. Aufl., Teil 2, 1836, XI, S. 114 f.

4. Seufferts Archiv, Bd. XXXIX, Nr. 22, S. 35.

5. Post, Das Samtgut, 2. Aufl., 1879, S. 39[1]. Er citiert Entscheidungen des Obergerichts Bremen, Bd. 44, S. 399 und Bd. 88, S. 471. Endemann, Einführung in das Studium des B. G. B., 3. bis 5. Aufl., 2. Band, 2. Teil, 1900, S. 703[23].

hinausgehen,[1] sondern zum standesgemässen Aufwand gehören.

Ferner hat die Ehefrau die Obhut über das Heizungs- und Beleuchtungsmaterial, für dessen Vorhandensein zur rechten Zeit und in genügendem Masse sie zu sorgen hat.

Als Mutter ist ihr die Erziehung ihrer Kinder anvertraut;[2] daraus folgt, dass sie für den nötigen Unterricht, für die erforderliche Pflege des Geistes und des Körpers zu sorgen hat, dass sie hierauf bezügliche Geschäfte mit verpflichtender Wirkung für ihren Mann eingehen kann.[3]

Schliesslich darf sie auch die Personen einstellen, die sie zur Unterstützung in ihrer vielseitigen Thätigkeit braucht; sie muss Waschfrauen, Plätterinnen, Schneiderinnen, vor allem aber Gesinde in noch zu fixierendem Umfange ins Haus nehmen dürfen, ohne damit das Gebiet ihrer Schlüsselgewalt zu überschreiten.

Eine zweite Frage ist nun die: welche Personen müssen die angegebenen Bedürfnisse haben, damit sie die Frau auf Grund ihrer Schlüsselgewalt befriedigen kann?

Da die Gesetze bei der Bestimmung des Inhalts der Schlüsselgewalt von Geschäften „innerhalb des häuslichen Wirkungskreises“ oder „Haushaltungsgeschäften“ oder „in einer ordentlichen Wirtschaftsführung einbegriffenen Handlungen“ und Aehnlichem sprechen, muss der Kreis der Personen auch danach bestimmt werden und daher alle diejenigen umfassen, welche zum Hausverband gerechnet zu werden pflegen.

Da sind denn vor allem die beiden Ehegatten zu nennen; doch nicht für deren Bedürfnisse schlechthin gilt die Schlüsselgewalt. Denn es ist nicht anzunehmen, dass der Mann auch in seinen eigensten Angelegenheiten durch

---

1. Stobbe, a. a. O., S. 147; Langenn und Kori, a. a. O. S. 114.
2. Cf. B. G. B. §§ 1627, 1631, 1634.
3. Rocholl, Das Eherecht des B. G. B. 1900, S. 89.

die Rechte der Frau beschränkt wird. Hat doch die Frau ihre Stellung nur deshalb, weil sie die betreffenden Geschäfte besser erledigen kann als der Mann; wo es sich aber um seine Person handelt, ist wohl anzunehmen, dass er selbst am besten die Geschäfte abschliessen kann.

Ferner gehören die Kinder und Eltern der Eheleute zum Hausverbande, sowie andere Verwandte, welche bei ihnen wohnen, wie auch solche Personen, die im Hause der Ehegatten nur das Mittagessen einnehmen, Lehrlinge, Pensionäre und andere.[1] Zum Hausverband ist schliesslich das Gesinde zu rechnen, für dessen Angelegenheiten die Frau ebenfalls zuständig ist; besonders wird es häufig ihre Aufgabe sein, das Gesinde zu kleiden, wenigstens für Diener und Kutscher die Livreen anzuschaffen und für die Beköstigung zu sorgen.

Endlich ist noch die Frage zu beantworten, welche Rechtsgeschäfte die Frau zur Befriedigung der angegebenen Bedürfnisse der genannten Personen vornehmen darf. Nach den meisten Gesetzen[2] ist hierin der Ehefrau keine Beschränkung auferlegt, sondern sie kann alles das thun, was zur „Ordnung, Verwaltung bzw. Ergänzung[3]“ des Haushaltes notwendig ist. Sie kann daher Waren kaufen, sei es gegen bar, sei es auf Borg, sie kann Waren verkaufen, tauschen, bestellen, verschenken, verpfänden oder einklagen.

Beschränktere Befugnisse giebt aber das preussische Landrecht[4] der Ehefrau; nach diesem muss der Mann nur dann ihre Schuld „als die seinige anerkennen,“ wenn sie „zu gewöhnlichen Haushaltungsgeschäften oder Notdurften Waren oder Sachen auf Borg genommen hat.“

---

1. Rothe, a. a. O. S. 21.
2. Auch nach B. G. B.
3. Seuffert, Archiv, Bd. XXXIX, Nr. 22, S. 35.
4. A. L. R. II. 1. § 321.

Die Begrenzung der „Haushaltungsgeschäfte“ auf die „gewöhnlichen“ soll wohl nur bedeuten, dass die laufenden Bedürfnisse auf diese Weise befriedigt werden dürfen, und die „Notdurften“ sind „als identisch anzunehmen mit gewöhnlichen standesgemässen Bedürfnissen,“[1] zu denen aber ein „seidenes Kleid für die Ehefrau eines Beamten sehr wohl gehören kann.“ Freilich ist letzteres bestritten, indem ein anderes Erkenntnis[2] erklärt, „zwei seidene Kleider zum Preise von 52 Rthlr. 13 Sgr. 9 Pfg.“ nicht „zu den durch das gewöhnliche Bedürfnis gebotenen Bekleidungsstücken der Ehefrau eines Beamten“ rechnen zu können. Da jedoch in beiden Urteilen nur von der Ehefrau eines „Beamten“ die Rede ist, dessen Stellung aber nicht genauer angegeben wird, so lassen sie sich wohl durch die Annahme vereinen, dass der Beamte des ersten Erkenntnisses einen höheren Rang bekleidete als der des anderen, und daher seine Frau auch höhere Repräsentationskosten aufwenden musste.

Verkaufen oder gegen andere Waren umtauschen kann die Ehefrau zunächst alle unter ihrer Verfügung stehenden Haushaltungsgegenstände, welche unbrauchbar oder überflüssig geworden sind.[3] Nicht minder kann sie sich der Waren entäussern, die in der Hauswirtschaft produziert werden, wie etwa Milch, Butter, Käse, Eier, Honig, Blumen, Gemüse, Obst und Aehnliches.[4] Produkte

---

1. v. Rönne, Ergänzungen und Erläuterungen des A. L. R., 6. Ausg., 1876, zu II. 1. § 321.

2. Gruchot, Beitr., Bd. 15, Nr. 30, S. 127.

3. Stobbe, a. a. O., S. 147.

4. Seuffert, Arch., Bd. XIV, Nr. 98, S. 142 f.; Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung für das Königreich Sachsen, Bd. XX, 1860, S. 273.

höheren Wertes wie gemästete Schweine[1] zu verkaufen, dürfte ihr kaum gestattet sein.

Haushaltungsgegenstände, die nicht fertig zu haben sind, darf die Frau bestellen und zu diesem Zwecke mit jedem Handwerker, dessen Dienste sie braucht, Verträge schliessen, von ihm Reparaturen machen lassen u. s. w.

Da in den häuslichen Wirkungskreis der Frau, wie wir gesehen haben, auch die Sorge um das Gesinde fällt, so hat sie das Recht, die Dienstboten anzustellen,[2] und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie noch minderjährig ist oder nicht.[3] Doch folgt das Recht der Gesindemiete nicht aus den allgemeinen Privatrechtskodifikationen, da alle das Gesinde betreffenden rechtlichen Bestimmungen in besonderen Gesindeordnungen geregelt sind. Diese geben aber fast sämtlich[4] der Frau die Berechtigung zum Abschluss des Gesindemietsvertrages. So bestimmt die preussische Gesindeordnung:[5] „weibliche Dienstboten kann die Frau annehmen, ohne dass es dazu der ausdrücklichen Einwilligung des Mannes bedarf."

Aehnliche Bestimmungen finden sich in sehr vielen deutschen Gesindeordnungen;[6] fast alle erkennen die Frau

---

1. Seuffert, a. a. O. und Zeitschrift für Rechtspflege, a. a. O. A. M. Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt, Bd. XV, 1868, S. 33.

2. I. Grimm, a. a. O. S. 447.

3. Dernburg, Lehrbuch des Preussischen Privatrechts, 4. Aufl., Bd. II, 1. Hälfte, 1888, § 196, S. 587, Anm. 7.

4. Kähler, Gesindewesen und Gesinderecht in Deutschland, 1896, S. 136.

5. Vom 8. Nov. 1810, § 3. Aehnlich schleswig-holsteinsche Gesindeordnung vom 25. II. 1840, § 6 bei Parey, Die rechtliche Natur des Gesindemietsvertrages, 1885, S. 23.

6. Schmitt, a. a. O., S. 15, führt an: die Gesindeordnung von Gotha 1797 — Rudolstadt 1822 — Braunschweig 1832 — Altenburg 1840 — Reuss j. L. 1841 — Dessau-Köthen 1861. — Nach

als berechtigt zum Abschluss eines Gesindemietsvertrages an, doch beschränken sie diese Befugnis auf die Anstellung weiblichen Gesindes.

Schmitt[1] will der Ehefrau, falls in der Gesindeordnung nichts darüber bestimmt ist, auch das Recht geben, männliches Gesinde zu mieten. Wenn sich allerdings diese Erweiterung der Rechte der Frau auch in den Gesindeordnungen nicht findet und daher nicht, wie Schmitt will, im Zweifel anzunehmen ist, so lässt sich seine Ansicht doch de lege ferenda wohl verteidigen. Rothe[2] freilich meint: „Wohin sollte es führen, wenn die Frau das Recht hätte, Kammerdiener, Reitknechte u. s. w. ohne Zustimmung des Mannes anzunehmen!“ Zum Nutzen und Segen des Hauses! könnte man ihm antworten, wenn sich nicht sein Ausruf schon durch sich selbst richtete. Eher, sagt Rothe, könnte man ihr das Recht geben, das männliche Gesinde zu mieten, welches besonders im Haushalte thätig ist, wie z. B. den Diener und den Koch. „Aber auch die Annahme der für den Hausstand bestimmten männlichen Dienstboten wird besser dem Manne allein zugestanden werden, da er sich auf die Beurteilung des männlichen Dienstpersonals sicher besser versteht als die Frau.“[3] Diese Auffassung erscheint aber, abgesehen von der Beurteilung des Dieners, durchaus nicht gerechtfertigt — denn dass die Frau den Koch besser zu beurteilen im Stande sein wird als der Mann, ist kaum fraglich — und daher ist die

---

Rothe, a. a. O., S. 24: Die Gesindeordnungen von Oldenburg 1826 — Bremen 1861 und die Lippesche Verordnung 1768. Dagegen ist nach der Weimarer (1823) und Stuttgarter (1819) Gesindeordnung der Vertrag der Frau nur dann gültig, wenn der Ehemann seine Zustimmung erklärt. Das Badische Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Dienstboten vom 3. II. 1868 enthält nichts darüber.

1. Schmitt, a. a. O., S. 15.
2. Rothe, a. a. O., S. 24.
3. Rothe, a. a. O., S. 24 f.

daraus gefolgerte beschränkte Befugnis der Frau nicht zuzugeben.

Auch nach der Bremer Gesindeordnung[1] hat die Frau nicht das Recht zur Gesindemiete überhaupt. Denn dies Gesetz bestimmt, „dass die Frau die Vermutung für sich habe, dass ihr in Betreff weiblicher Dienstboten überhaupt, in Betreff männlicher aber, während anhaltender Abwesenheit des Mannes, die Annahme derselben überlassen sey;"[2] sie giebt also der Frau dies Recht nicht kraft ihrer Schlüsselgewalt, sondern vermöge ihrer im bisherigen deutschen Recht allgemein anerkannten Befugnis, den Mann in Fällen der Abwesenheit oder Krankheit zu vertreten.

Aber selbst bezüglich der Annahme des weiblichen Gesindes ist die Frau dem Manne nicht gleichgestellt. Denn wenn das Gesinde, welches sie gemietet hat, dem Manne aus irgend welchen Gründen nicht gefällt, so braucht er sich in manchen Beziehungen nicht an die Abmachung zu kehren, welche die Frau beim Kontraktsschluss traf, sondern er kann den Vertrag, der dem Gesinde vielleicht auf längere Zeit die Stellung sicherte, lösen. So sagt die preussische Gesindeordnung:[3] „doch kann der Mann, wenn ihm das angenommene Gesinde nicht anständig ist, dessen Wegschaffung nach verflossener gesetzmässiger Dienstzeit, ohne Rücksicht auf die vertragsmässig bestimmte, nach vorgängiger Aufkündigung verfügen."[4] Also die gesetzliche Kündigungsfrist ist der einzige Schutz des Gesindes

1. Von 1829, § 9.
2. Berck, a. a. O. Anm. 248 S. 272 f.
3. § 4.
4. Aehnlich die sächsische Gesindeordnung, cf. Haubold, Lehrbuch des Königlich-Sächsischen Privatrechts 3. Aufl., 1. Abt. 1847, S. 98, Anm. f.

und die einzige Grenze, bis zu welcher die Frau ihren Mann auf Grund der Schlüsselgewalt verpflichten kann.[1]

Aus dem Rechte der Frau zum Mieten des weiblichen Gesindes ist ihre Befugnis zur Aufhebung des Dienstvertrages zu folgern; daher behauptet ein Erkenntnis des Landgerichts I in Berlin wohl zu Unrecht, dass der Mann ausdrücklich in die Entlassung gewilligt haben muss.[2]

Das Inkrafttreten des B. G. B. ändert an diesem Rechtszustande fast nichts, da ja nach Artikel 95 des Einführungsgesetzes zum B. G. B. „unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Gesinderecht angehören." Man sah von einer Regelung des Gesinderechts ab, weil angeblich[3] „die massgebenden wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in den einzelnen Staaten Deutschlands" eine einheitliche Regelung hinderten. Immerhin giebt § 1357 B. G. B. der Frau das Recht, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises den Mann zu vertreten; soweit daher das Mieten männlichen Gesindes in einem einzelnen Falle innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises liegt, ist sie dazu in Zukunft berechtigt und die entgegenstehende Bestimmung der Gesindeordnungen aufgehoben.

Die Forderungen der Gläubiger aus den bisher besprochenen Geschäften wird die Frau gewöhnlich mit dem Haushaltungsgelde befriedigen, welches ihr vom Manne geliefert wird. Dieses ist wesentlich verschieden von den Spar- oder Vorbehaltsgütern oder vom Nadelgeld

---

1. H. Jastrow, Das Recht der Frau nach dem B. G. B. 1897, S. 31, und Zürn, Handbuch des Preussischen Gesinderechts, 1895, S. 12.

2. Ebenso Zürn, a. a. O. S. 43. Posselt-Lindenberg, Das preussische Gesinderecht, 4. Aufl., 1894, S. 15, Note 3 zu § 3. A. M. Die Selbstverwaltung, Volkstümliche Wochenschrift, herausgegeben von Parey, 13. Jahrgang, 1886, S. 312.

3. Motive zum Art. 46 d. Entw. e. Einführungsgesetzes zum B. G. B., 1888, S. 166.

der Ehefrau, da sie über diese frei verfügen kann, ohne darin irgendwie durch den Mann behindert zu sein.[1] Das Haushaltungsgeld, dessen Höhe durch den Mann willkürlich festgesetzt wird, jederzeit erhöht, aber auch verringert werden kann, bleibt, selbst nachdem es in die Hände der Frau gekommen ist, Teil der Vermögensmasse, aus der es der Mann genommen hat; es wird daher nicht ihr Eigentum, was die Frau etwa davon übrig behalten hat. Indem das Bürgerliche Gesetzbuch gestattet, die für den Auftrag gegebenen Regeln[2] analog auf die Schlüsselgewalt anzuwenden, giebt es der Frau ein Recht darauf, von ihrem Manne zur Besorgung der in ihren häuslichen Wirkungskreis fallenden Geschäfte einen Vorschuss zu verlangen.[3]

Wenn die Frau aber kein Wirtschaftsgeld erhält, dann hat sie im allgemeinen nicht das Recht, eigenmächtig aus der Kasse ihres Mannes Geld zu nehmen und dasselbe für die Zwecke des Haushaltes zu verwenden. Doch fehlt der Frau nicht immer, wie Rothe[4] behauptet, das Recht darauf. Denn da die Frau bei der allgemeinen Gütergemeinschaft nicht nur über das von ihr eingebrachte Vermögen, sondern über das ganze Gesamtgut die Verfügung hat, muss ihr auch die Befugnis zugestanden werden, aus dem Vermögen des Ehemanns, soweit es zum Gesamtgut gehört, Geld zur Verwendung für den Haushalt zu entnehmen.[5] Auch irrt Rothe, wenn er sich für seine Ansicht auf Dernburg[6] beruft; denn dieser sagt zwar: „die Ehefrau hat keine

1. Bluntschli, a. a. O. § 203.

2. § 669: „Für die zur Ausführung des Auftrags erforderlichen Aufwendungen hat der Auftraggeber dem Beauftragten auf Verlangen Vorschuss zu leisten."

3. Planck, Komm., S. 86.[3]

4. Rothe, a. a. O. S. 27.

5. Gerber-Cosack, a. a. O. S. 482.

6. Dernburg, a. a. O. Bd. III, S. 67.

gesetzliche Vollmacht zur Entnahme von Geld zu Haushaltungszwecken," denkt aber, wie aus dem Zusammenhange unzweifelhaft sich ergiebt, an die „Entnahme von Geld" bei Dritten, d. h. an Darlehnsgeschäfte.

Die Frau darf, wenn ihr bares Geld nicht zur Verfügung steht, die notwendigen Waren auf Borg nehmen, da sie ja die erforderlichen Haushaltungsgeschäfte abschliessen muss. Die Erlaubnis hierzu geben die Gesetze, indem sie die Frau ermächtigen, hauswirtschaftliche Geschäfte abzuschliessen;[1] besondere Erwähnung findet das im preussischen Landrecht:[2] „Hat jedoch die Frau zu gewöhnlichen Haushaltungsgeschäften oder Notdurften Waren oder Sachen auf Borg genommen, so muss der Mann dergleichen Schuld als die seinige anerkennen." Das Entleihen von Geld zu Haushaltungszwecken dürfte nach dieser Bestimmung durch den Begriff der Schlüsselgewalt nicht gedeckt sein.

Auch das Recht, Darlehnsgeschäfte im Interesse des Haushaltes vornehmen zu dürfen, wird man der Ehefrau aus den allgemeinen Grundsätzen der Schlüsselgewalt heraus zugestehen müssen, wo nicht die Gesetze ausdrücklich das Gegenteil bestimmen, wie z. B. das preussische Landrecht,[3] welches nur das Borgen von „Waren oder Sachen" erwähnt.

Das Bürgerliche Gesetzbuch spricht nicht besonders darüber, ob die Ehefrau Waren oder Gelder borgen könne, ohne das Gebiet ihrer Schlüsselgewalt zu überschreiten. Daher entscheiden in jedem einzelnen Falle die

1. Rothe, a. a. O. S. 27 f.

2. II. 1. § 321.

3. Dernburg, a. a. O. Bd. III, S. 67, Anm. 23. Rothe, a. a. O., S. 29. Förster-Eccius, Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preussischen Privatrechts, 5. Aufl., Bd. IV, 1888, S. 36, Anm. 40. Koch, Allgemeines Landrecht, 8. Aufl., Bd. III, 1886, S. 161, Anm. 99.

Umstände über die Frage, ob ein solches Geschäft so notwendig war, dass es zum häuslichen Wirkungskreise gerechnet werden muss.[1]

Ferner hat die Frau, falls sie vom Manne gar kein oder nur unzureichendes Haushaltungsgeld bekommt, das Recht, diejenigen Gegenstände, welche ihrer Verfügung unterstehen, zu verpfänden,[2] um für das Pfandgeld Haushaltungsgegenstände anschaffen zu können. Allerdings wird man ihr dieses Recht nicht ohne weiteres zugestehen können, sondern es wohl davon abhängig machen müssen, dass sie auf andere Weise, durch Borgen der Waren oder durch Darlehen, die vorhandenen Bedürfnisse nicht befriedigen kann, und es sich um solche Bedürfnisse handelt, die notwendig Rücksicht verlangen. „notdurft" oder „libisnot" sind nach Schmitt[3] die Voraussetzungen für Faustpfandverträge der Ehefrau.

Als Haushaltungsgeschäft ist unter Umständen auch eine Schenkung anzusehen, da Dinge, welche entbehrlich, vielleicht sogar beschwerlich geworden sind, häufig im Interesse des Haushaltes fortgegeben werden. Zudem muss die Frau aus Dankbarkeit oder Frömmigkeit kleine Geschenke machen dürfen;[4] daher „ward auch hierauf in den Gesetzen billige Rücksicht genommen, und nicht selten der Frau das eigenmächtige Verschenken gestattet."[4]

Schliesslich muss die Ehefrau die Möglichkeit haben, die aus der Besorgung von Haushaltungsgeschäften entstandenen Forderungen einzutreiben; daher hat sie das Recht, selbständig Prozesse zu führen.[5]

---

1. Rothe, a. a. O. S. 29.
2. Rothe, a. a. O. S. 31.
3. Schmitt, a. a. O. S. 17.
4. Berck, a. a. O. S. 44.
5. Gerber-Cosack, a. a. O. S. 473 und 482.

Doch kann die Frau nicht alle diese Handlungen vollständig unabhängig vom Manne vornehmen; er hat das Recht, gewisse Anordnungen zu geben, denen sie folgen muss.[1] Ja, sie muss ihm auf sein Verlangen Rechnung ablegen und Einsicht in ihre Wirtschaftsbücher gestatten. Freilich ist dies Recht des Mannes auf Rechnungslegung nicht unbestritten. Man[2] hat geltend gemacht, dass dem Manne „die Verwaltung des eheweiblichen Vermögens und deshalb ein Direktionsrecht über die Wirtschaftsführung der Frau gebührt," dass daher alle ihre Handlungen, die sie für den Haushalt vornähme, als seine eigenen Handlungen angesehen werden müssten. Es liege „eine Personeneinheit" vor, „welche mit der Idee der Rechnungslegung unvereinbar" sei. Es ist zuzugeben, dass darin etwas Richtiges liegt; aber bei dieser Frage muss wohl nur der Gedanke entscheiden, dass die Lasten des ehelichen Haushaltes auf den Schultern des Mannes allein ruhen, dass er daher ein Interesse an der Rechnungslegung hat, ein Interesse, das als berechtigt angesehen werden muss. Andererseits ist anzuerkennen, dass das „Rechnungslegungs- und gegenseitiges Abrechnungsverfahren"[3] für den Bestand der Ehe nicht besonders förderlich sein wird.

Nach dem B. G. B. ist dem Manne ein Anspruch auf Rechnungslegung infolge der analog anzuwendenden Bestimmungen über den Auftrag nicht unbedingt zuzuerkennen. Zwar gehört zu jenen auch der § 666: „Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber die

1. „Die Ehefrau ist verbunden, ihre Handlungen und häuslichen Geschäfte nach den Anordnungen des Mannes einzurichten;" Altenburger Eheordnung von 1817, § 141.

2. Urteil des O. A. G. Jena bei Emminghaus, a. a. O. 9. Buch, 3. Titel, S. 328.

3. Schroeder, Das Familiengüterrecht in dem Entwurfe eines B. G. B., 1889, S. 10.

erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand des Geschäftes Auskunft zu ertheilen und nach der Ausführung des Auftrags Rechenschaft abzulegen.“ Doch erkennen schon die Motive[1] an, dass es „von den Umständen des einzelnen Falles und der Sitte abhängen wird, ob und inwieweit der Ehemann von der Ehefrau die Legung einer Rechnung verlangen kann.“

Kommt es zur gerichtlichen Entscheidung darüber, ob ein bestimmtes Rechtsgeschäft oder eine gewisse Handlung der Ehefrau noch im Bereiche ihrer Schlüsselgewalt liege, so braucht der Richter nicht, wie behauptet worden ist, bevor er das Urteil ergehen lässt, Sachverständige zu hören. Diese Behauptung wäre nur berechtigt, wenn die Gegenstände, um deren Beurteilung es sich handelt, Eigenschaften haben sollen, die nur Sachverständige entdecken oder schätzen können.[2] Herrschender Ansicht nach[3] wird die Entscheidung dem „arbitrium prudentis iudicis“[4] überlassen, „da die Frage: was durch das gewöhnliche Lebensbedürfnis geboten sei, als Thatfrage der Beurteilung des Richters angehört.“[5]

§ 5.
Die Schuldenhaftung als Rechtswirkung der Schlüsselgewalt.

Durch Geschäfte der Ehefrau, die sich im Rahmen ihrer Schlüsselgewalt halten, wird — das ist auch die herrschende Meinung[6] — nicht diese und auch nicht beide

1. Motive zum Entwurfe eines B. G. B., Bd. IV, 1888, S. 119.
2. Gruchot, Beitr., Bd. 14, Nr. 21, S. 146.
3. Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, 2. Ausg., Bd. 6, 1802, S. 409 f. Rothe, a. a. O. S. 19.
4. H. A. Lange, a. a. O. S. 187.
5. Gruchot, Beitr., Bd. 15, Nr. 30, S. 127.
6. Bluntschli, a. a. O. S. 599, 630. Dernburg, a. a. O. Bd. III, S. 67. Daniels, System des preussischen Civilrechts, Bd. 1, 1866,

Eheleute, sondern einzig und allein der Ehemann verpflichtet. Dadurch unterscheiden sich die Fälle, in welchen die Frau für den Haushalt Geschäfte abschliesst, von anderen Verhältnissen, in denen der Frau eine Verfügungsgewalt als selbständiges Recht zusteht: wenn sie mit Zustimmung ihres Mannes ein Gewerbe oder Handel betreibt oder wenn der Mann abwesend ist.

Früher wurde vielfach die Ansicht vertreten, dass Mann und Frau durch einen Vertrag obligiert würden, den die Frau auf Grund ihrer Schlüsselgewalt eingegangen ist.[1] Zu dieser Meinung kam man vor allem dadurch, dass man vom Standpunkt römischrechtlicher Ideen aus ein deutschrechtliches Gebilde erklären wollte, dass man insbesondere als Ausgangspunkt der Betrachtung den Satz wählte: „certissimum est ex alterius contractu neminem obligari."[2] Diese Regel, angewandt auf die Wirkungen der Schlüsselgewalt, musste zu der Ueberzeugung führen, dass die Ehefrau, und nur die Ehefrau, aus den von ihr geschlossenen Geschäften in Anspruch genommen werden dürfte.

Doch die Haftung der Frau allein widerspiach offenbar den Erscheinungen des täglichen Lebens, die zum mindesten

---

S. 247. Engelmann, Das preussische Privatrecht, 2. Aufl., 1885, S. 387. Evelt, Das preussische Civilrecht, 4. Aufl., 1880, S. 472. Falck, Handbuch des schleswig-holsteinischen Privatrechts, Bd. 4, 1840, S. 399. Runde, a. a. O., S. 175, 409. L. E. W. Schmidt, a a. O. S. 156. Emminghaus, Pandekten des gemeinen sächsischen Rechts, 1851, 8. Buch, 2. Titel, S. 259, § 13. Bielitz, Praktischer Kommentar zum Allgemeinen Landrecht, Bd. 5, 1827, S. 149. Gerber, Gesammelte juristische Abhandlungen, Bd. 2, 1872, S. 338. Gerber und Ihering, Jahrbücher, Bd. I, 1857, S. 269. v. Hartitzsch, Entscheidungen praktischer Rechtsfragen, 1840, S. 121 f. Cropp in Cropp und Heise, Juristische Abhandlungen, Bd. 1, 1827, S. 10.

1. H. A. Lange, a. a. O., S. 186.

2. l. 3. C. ne uxor pro marito conveniatur, IV, 12.

eine Mithaftung des Mannes klar hervortreten liessen. Eine Mithaftung anderer Personen als der unmittelbaren Kontrahenten eines Geschäftes war aber auch in Rom nicht ganz unbekannt; konnte sich doch der Gläubiger, der ein Geschäft mit dem institor eines Kaufmannes oder mit dem exercitor eines Schiffsrheders abgeschlossen hatte, auch an den Kaufmann resp. Rheder halten. Ein analoges Verhältnis nahm man als zwischen dem Dritten und der Ehefrau vorliegend an. „Sic utilis actio institoria adversus maritum ex contractu uxoris velut institricis aeque ac ex cujuslibet procuratoris contractu competit."[1]

Aber diese Theorie von der Haftung der Frau neben dem Manne lässt sich nur aufrecht erhalten, wenn man annimmt, dass die Frauen sich rechtsgültig für ihren Ehemann verpflichten können. Diese Meinung ist aber für das deutsche Recht im allgemeinen nicht richtig, und daher ist die Theorie zu verwerfen.[2] Will man das deutschrechtliche Institut der Schlüsselgewalt durch deutschrechtliche Gedanken erklären, so kann man sich nicht über die Erscheinung wundern, dass der Mann allein für die Haushaltungsschulden seiner Frau haftet; denn der Ehemann und nicht die Ehefrau erscheint als Kontrahent und ist daher auch alleiniger Schuldner.

„Der allgemeine Rechtsgrund der Verhaftung des Mannes liegt in seiner Stellung als des nach aussen hin verantwortlichen Hauptes der ehelichen Genossenschaft"[3], in seiner Pflicht, die onera matrimonii zu tragen. Jede Erleichterung derselben kommt ihm zu gute, und daher muss er auch die Entschädigung für seine Entlastung auf sich nehmen.

---

1. Kind, a. a. O. S. 470. Auch Jacobi, a. a. O. S. 122 spricht davon, dass die Frau als Institor zu betrachten ist.

2. Langenn und Kori, a. a. O. S. 113 f.

3. Entscheidungen des geheimen Obertribunals, Bd. 14, S. 42.

Nun könnte man freilich sagen: jeder wird in der Regel durch seine eigenen Geschäfte verpflichtet, die Ehefrau aber nicht? Die Antwort, dass sie ja garnicht in eigener, sondern in fremder, nämlich ihres Mannes Angelegenheit handele, ist als stichhaltig nicht zu betrachten; denn wer wollte behaupten, dass sie „bei ihrer eigenen Ernährung unbeteiligt sey!“[1] Dagegen lässt sich jener Einwand mit dem Hinweis darauf entkräften, dass die Ehefrau „in Geschäften der Haushaltung nur als Verwalterin des Mannes betrachtet wird.“[1] Auch muss gegen jene Theorie der schon vorher geltend gemachte Grund angeführt werden, dass die Ehefrau sich ohne Genehmigung des Ehemannes nicht gültig verpflichten kann.

Rothe[2] citiert Beselers Aeusserung:[3] „Die Frau wird aber ausserdem selbständig verpflichtet, und kann wegen ihres Sondergutes sowie nach Aufhebung der Ehe unbedingt in Anspruch genommen werden“ und schliesst daraus, dass jener ein Gegner der Theorie von der alleinigen Haftung des Mannes sei. Und in der That! Dieser Satz allein rechtfertigt Rothes Ansicht auch. Aber in dem Zusammenhange, in welchem Beseler ihn schreibt, bedeutet er etwas ganz anderes, da er von den Schulden der Frau überhaupt handelt, nicht aber von den auf Grund der Schlüsselgewalt gemachten. Dass Rothes Auffassung falsch ist, beweist auch der Umstand, dass an der fraglichen Stelle Cropp als Gegner und Kraut als Freund der Ansicht Beselers citiert werden. Deren Aeusserungen an den angeführten Stellen[4] beziehen sich aber ebenfalls

1. Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten, Bd. V, Nr. 29, S. 36. Ebenso im Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle, 11. Jahrgang, 1851, Nr. 56, S. 446.

2. Rothe, a. a. O. S. 35.

3. Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts, 3. Aufl., 1. Abteil., 1873, S. 510.

4. Cropp, a. a. O. S. 10. Kraut, a. a. O. §. 86.

nicht auf die Schlüsselgewalt, sondern auf die Schulden der Frau überhaupt.

Wie stehen nun die Gesetze zu diesen Theorien? Die Worte des preussischen Landrechts sind freilich nicht ganz unzweideutig; die einschlägigen §§ 321 und 326 bestimmen, dass der Mann die Schulden „als die seinigen anerkennen muss." Doch hat die Rechtssprechung[1] aus diesen Worten lediglich die Haftung des Mannes gefolgert.

Auch die Bedeutung des die Schlüsselgewalt betreffenden Paragraphen[2] des sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuches ist nicht zweifelsfrei; er lautet: „Die Ehefrau macht durch Verträge, welche sie zum Zwecke der Führung des Haushaltes mit Dritten ohne Einwilligung des Ehemannes schliesst, denselben verbindlich." Doch hat sich auch hier die Praxis für die alleinige Haftung des Mannes entschieden.[3] Bereits vor Inkrafttreten des sächsischen B. G. B. sprach eine Entscheidung des Appellationsgerichts in Dresden aus, dass „eine jede Ehefrau hinsichtlich der Verträge, welche sie über die zur Führung des Hauswesens erforderlichen Gegenstände abschliesst, nur als Geschäftsführerin des Mannes zu betrachten ist, und daher angenommen werden muss, dass durch einen derartigen Vertrag lediglich der Ehemann verpflichtet werde." Seltsamerweise giebt Rothe[4] dies 1846 veröffentlichte Urteil zum Beweise dafür, dass die Gerichte auf Grund des B. G. B. von 1863 die alleinige Haftung des Mannes ausgesprochen haben.

Nach einem Oldenburgischen Gesetz[5] wird

---

1. Entscheidungen des geheimen Obertribunals, Bd. 79, Nr. 5, S. 28.

2. § 1645.

3. Stobbe, a. a. O., Bd. 4, S. 146.[4]

4. Rothe, a. a. O., S. 35.

5. Vom 24. April 1873, Art. IV.

der Ehemann als „alleiniger Schuldner verbindlich, soweit nicht mit dem Gläubiger ein anderes vereinbart worden ist."

Ebenso klar spricht Artikel 1420 des Code civil aus: „Le creancier n'en peut suivre le paiement ni contre la femme ni sur les biens personnels," nicht minder auch das Privatrechtsgesetzbuch für den Kanton Zürich (§ 150): „soweit der Ehefrau die Sorge für die täglichen gewohnten Bedürfnisse der Haushaltung zusteht, soweit ist der Mann verpflichtet, ihre Verfügungen seinerseits zu respektieren und die daherigen Kosten als Haushaltungskosten auf sich zu übernehmen."

§ 1357 B. G. B. lautet: „Die Frau ist berechtigt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten. Rechtsgeschäfte, die sie innerhalb dieses Wirkungskreises vornimmt, gelten als im Namen des Mannes vorgenommen, wenn nicht aus den Umständen sich ein Anderes ergiebt." Der Mann wird also allein aus Haushaltungsgeschäften verpflichtet und zwar nicht nur dann, wenn die Frau ausdrücklich erklärt, im Namen des Mannes zu handeln, sondern auch schon, wenn die Umstände nichts anderes erkennen lassen. In dieser Auslegungsregel liegt eine Durchbrechung des im § 164 aufgestellten Prinzips, nach welchem „der Mangel des Willens, im eigenen Namen zu handeln, nicht in Betracht kommt, wenn der Wille, im fremden zu handeln, nicht erkennbar hervortritt."[1] Sehr wohl ist es aber möglich, dass aus den Umständen deutlich wird, die Frau hat garnicht daran gedacht, im Namen ihres Mannes zu handeln; dann wird nicht er verpflichtet, sondern die Gläubiger können sich nur an die Frau halten. Als Beispiel könnte ein schriftlicher Vertrag

1. H. Jastrow, a. a. O., S. 30. Von Buchka, Vergleichende Darstellung des B. G. B. und des gemeinen Rechts, 2. Aufl. 1898, S. 282. Planck, Kommentar, S. 86.[4]

gelten, den eine Ehefrau „direkt auf ihren Namen“[1] geschlossen hat, ein Fall, der in Grossstädten bei Abzahlungsgeschäften häufig eintritt.[1]

Es bedarf kaum der Hervorhebung, dass der Tod des Ehemannes auf die Rechtswirkung einer von der Frau innerhalb ihres Wirkungskreises gemachten Schuld gar keinen Einfluss hat. Eine Aenderung tritt nur ein, wenn die Ehefrau ihren Mann beerbt; doch haftet sie dann nicht als Ehefrau sondern als Erbin.[2] „Nec vidua, quae heres mariti facta non est, compelli potest ad solvenda debita vivo marito hoc nomine contracta.“[3]

Die bisher besprochenen Rechtswirkungen knüpfen sich an ein Zusammenleben der Ehegatten; etwas anders liegen die Dinge, wenn das eheliche Leben gestört ist, wenn der Mann die Frau verlassen hat. In diesem Falle haben manche das Geschäft, welches die Frau bezüglich des Haushaltes abschliesst, als ausserhalb der Schlüsselgewalt liegend betrachtet, indem sie annahmen, dass hier von einem gemeinsamen Haushalt, wie er doch die Grundlage der Schlüsselgewalt bildet, nicht die Rede sein könne. Die Vertreter dieser Ansicht identifizieren aber ungerechtfertigter Weise einen gemeinsamen Haushalt und ein Zusammenleben der Ehegatten, während doch der erstere ohne das letztere sehr wohl denkbar ist. Denn bei einem plötzlichen Verschwinden des Ehemannes löst sich nicht sofort, sondern erst nach einiger Zeit der gemeinschaftliche Haushalt auf; während der Uebergangszeit muss man noch einen solchen und daher auch Geschäfte der Frau innerhalb der Schlüsselgewalt anerkennen.

Im preussischen Landrecht[4] wird ausdrück-

1. H. Jastrow, a. a. O. S. 30.
2. Schmitt, a. a. O. S. 27; Rothe, a. a. O. S. 39.
3. Emminghaus, a. a. O., 8. Buch, 2. Tit., S. 259, § 13.
4. § 326 II. 1.

lich bestimmt: „hat der Mann sich entfernt, ohne wegen des Unterhalts seiner Familie hinreichende Verfügungen zu treffen, so muss er diejenigen Schulden, welche die Frau zu solchem Behufe hat aufnehmen müssen, als die seinigen anerkennen," d. h. — nach der herrschenden Ansicht[1] wenigstens — allein tragen.

Eine andere landrechtliche Streitfrage, die sich an diesen Fall knüpft, ist die, ob der vom Manne verlassenen Frau durch den § 326 das Recht zugestanden wird, „Schulden aufzunehmen" durch Verkauf von Sachen und durch Verträge überhaupt oder nur durch Borgen von Sachen, Geldern oder Waren.[2] Zu letzterer Ansicht hat sich das Obertribunal[3] bekannt, indem es darauf hinwies, dass der Ausdruck „Schulden aufnehmen" des § 326 dasselbe zu bedeuten habe wie die entsprechenden Ausdrücke der §§ 321—324, während das Appellationsgericht Hamm[4] der Ehefrau den weiteren Kreis der Befugnisse zuerteilt.

Es ist zwar richtig, dass der Ausdruck des Gesetzes für die Entscheidung des Obertribunals spricht, aber Worte allein können bei der Auslegung einer Rechtsnorm nicht massgebend sein, zumal wenn die Absicht des Gesetzgebers, wie im vorliegenden Falle, deutlich das Gegenteil im Auge zu haben scheint. Denn der Zweck dieser Bestimmung sollte vermutlich der sein, die Notlage

---

1. Entscheidungen des Kgl. Geheimen Obertribunals, Bd. 14, S. 40. Korn, Die Rechtsverhältnisse der Ehefrauen nach dem Brandenburgischen Provinzialrechte, bei Behrend, Zeitschrift für die deutsche Gesetzgebung, Bd. 7, 1873, S. 604. A. M. Curtius, Handbuch des im Königreich Sachsen geltenden Civilrechts, 4. Ausgabe 1. Teil, 1846, S. 149, Anm. a, und Gruchot, Bd. 16, Nr. 6, S. 115.

2. Rönne, a. a. O., Anm. 1 zu II. 1. § 326. Koch, a. a. O., S. 162, Anm. 7 zu § 326. Bielitz, a. a. O., S. 149.

3. Striethorsts Archiv, Bd. 61, Nr. 30, S. 166.

4. Gruchot, a. a. O. Bd. 14, Nr. 20, S. 144.

der Ehefrau zu beseitigen; auf welche Weise, ob durch „Borgen von Sachen, Geldern oder Waren“ oder durch Rechtsgeschäfte überhaupt die Frau sich helfen würde, das war dem Gesetzgeber wohl gleichgültig, zum mindesten wollte er nicht die Erreichung seiner Absicht durch jene Beschränkung selbst gefährden.

Dieselbe Entscheidung wie in dem eben besprochenen Falle ist aus denselben Gründen auch dann zu treffen, wenn der Ehemann eine Freiheitsstrafe zu verbüssen hat. Die Ehefrau ist nicht etwa darauf beschränkt, die vorhandenen Gelder zum Nutzen des Haushaltes zu verwenden und den Erlös der dem Manne zustehenden Forderungen in die Wirtschaftskasse fliessen zu lassen; im Falle des Bedarfs kann sie Schulden jeder Art zu Lasten ihres Mannes eingehen.[1]

§ 326 A. L. R. gehört wohl nicht zu den in der Mark Brandenburg suspendierten Paragraphen, da er ja nur eine Folge des auch hier geltenden Grundsatzes ist, dass der Mann die ehelichen Kosten zu tragen hat.[2] Sic etiam quando uxor absente marito pro familia sustentanda frumentum vel pecuniam mutuo sumit, maritus id pro suo debito agnoscere tenetur, cum ipsius sit, uxorem et familiam sustentare.[3]

In solchen Fällen, wo die Frau allein zurückbleibt, wird es sich oft darum handeln, ob sie die vom Manne gemietete Wohnung nach Ablauf des Kontraktes unter eigener Verpflichtung zur Mietszahlung weiter bewohnt, oder ob der Mann noch in Anspruch genommen werden kann. Eine stillschweigende Fortsetzung des Mietsvertrages ist nur möglich, wenn das Vertragsverhältnis so

1. Striethorsts Archiv, Bd. 61, Nr. 43, S. 261. Rönne, a. a. O. Anm. 2 zu II. 1. § 326.

2. Korn, a. a. O. S. 604.

3. Kohl, Declaratio accurata constitutionis marchicae, 1650, Quaest. 5, Nr. 13, S. 171.

fortdauert, wie es bisher bestanden hat;[1] denn es ist Voraussetzung einer relocatio, dass „der Kontrakt unter denselben Personen in Rücksicht des nämlichen Gegenstandes erneuert werde, unter welchen die erste Vermietung errichtet worden war.“[2] Aus dem erneuerten Mietsverhältnis kann also nur derjenige vom Vermieter in Anspruch genommen werden, welcher auch im ursprünglichen Vertrage sich zur Zahlung der Miete verpflichtet hatte, d. h. der Mann.

Ihren Ehegatten resp. dessen Erben verpflichtet die Frau auch dann noch, wenn derselbe gestorben ist, und sie Haushaltungsgeschäfte abschliesst, bevor sie von seinem Tode Nachricht erhalten hat.[3] Für das B. G. B. ergiebt sich dies aus der analogen Anwendung des § 674: „Erlischt der Auftrag in anderer Weise als durch Widerruf, so gilt er zu Gunsten des Beauftragten gleichwohl als fortbestehend, bis der Beauftragte von dem Erlöschen Kenntnis erlangt oder das Erlöschen kennen muss.“ Dass der Inhalt dieses Paragraphen hier massgebend ist, ergiebt sich schon daraus, dass der demselben zu Grunde liegende Gedanke allgemein vom B. G. B. anerkannt wird, z. B. im § 1424 und bei den Regeln von der Gesellschaft.

Wenn nun die Ehefrau regelmässig das nötige Wirtschaftsgeld erhält, aber trotzdem Schulden macht, könnte man die Haftung des Mannes ausschliessen wollen, da ja dieser seine Pflicht, die onera matrimonii zu tragen, erfüllt habe und doch nicht zu doppelter Leistung angehalten werden dürfe. Doch

1. Gruchot, a. a. O., Bd. 16, Nr. 6, S. 116.

2. Glück, Ausführliche Erläuterung der Pandekten, Teil XVII, 2. Abt., 1816, S. 276.

3. Anders, wenn die Frau in Kenntnis seines Todes zur Weiterführung des ehelichen Haushaltes Geschäfte schliesst. Ostern, a. a. O. S. 13 f.

wäre es nicht zu rechtfertigen, dass der gutgläubige Dritte den Schaden tragen muss, auch wenn er nicht wissen kann, dass die Frau das nötige Geld vom Manne bekommen hat. Dagegen muss der Mann seine Frau kennen und wissen, ob sie eine Verschwenderin, und ob ihr eine Ueberschreitung ihrer Befugnisse zuzutrauen ist. Er hat ja in solchen Fällen die Möglichkeit, sich zu schützen, und daher rechtfertigt eine Versäumnis in dieser Hinsicht seine Haftung. Auch würden Treu und Glauben erschüttert werden, wenn jeder Ehemann sich durch die einfache Erklärung, er habe es an Wirtschaftsgeld niemals fehlen lassen, von jeder Haftung befreien könnte.

Im preussischen Landrecht ist zwar nicht ausdrücklich gesagt, dass der Mann auch für die Schulden haftet, welche die Frau macht, obwohl sie genügendes Haushaltungsgeld erhalten hat; aber aus dem § 322 kann man dies folgern, weil er davon spricht, dass die Frau „Schulden macht, ob ihr gleich von dem Manne das nötige Wirtschaftsgeld eingehändigt worden," und weil er dem Manne für diesen Fall einen Ersatzanspruch giebt.[1]

Aehnliche Ueberlegungen haben bei der Frage den Ausschlag zu geben: wer haftet, wenn die Frau Haushaltungsgegenstände kauft, also insofern über ihre Schlüsselgewalt nicht hinausgeht, wenn sie aber die gekauften Sachen nicht für das eigene Haus verwendet, sondern andern Zwecken dienstbar macht? Auch hier ist der Dritte im guten Glauben, da er nur nach äusseren Merkmalen beurteilen kann, ob die Frau innerhalb ihres Bereiches handelt, diese Kennzeichen aber sicherlich vorhanden sind, wenn sie Sachen für die Wirtschaft kauft. Vom Ehemanne aber kann verlangt werden, dass er auf

1. Vgl. hierüber Bornemann, Systematische Darstellung des preussischen Civilrechtes, 2. Aufl. Bd. 5, 1845, S. 107 und Rothe, a. a. O., S. 29 f.

das Thun seiner Frau achtet und etwaigen ihm schädlichen Folgen bei Zeiten vorbeugt. Daher ist Kind[1] zuzustimmen, wenn er es nicht als exceptio gelten lassen will, „quod ea, quae uxor accepit, non in rem domesticam versa sint. Imputet sibi maritus, quod uxori, quam luxuria diffluere ac nullum expensarum modum facere probe noverat, rei domesticae curam commiserit, nec vero prohibuerit, ne cum ea contraheretur.“ Die Verpflichtung des Mannes hängt daher nicht davon ab, ob das Geschäft, welches die Frau schloss, in dem betreffenden Falle zur Befriedigung eines Haushaltungsbedürfnisses eingegangen war, sondern nur darauf kommt es an, dass es innerhalb des häuslichen Wirkungskreises der Frau liegen k a n n.[2]

In einigen anderen Fällen, in welchen die Grenzen der Schlüsselgewalt von der Ehefrau nicht eingehalten worden sind, wo man daher die Haftung des Mannes für ausgeschlossen halten sollte, tritt sie dennoch ein. Es ist dies dann vor allem anzunehmen, wenn zwar jeder Dritte bei verständiger Würdigung der Verhältnisse erkennen muss, dass die Gegenstände, um welche es sich handelt, sei es hinsichtlich ihrer Quantität, sei es in Ansehung ihrer Qualität, über den Rahmen der betreffenden Wirtschaft hinausgehen, der Ehemann aber früher in ähnlichen Fällen die Schuld der Frau anstandslos anerkannt und bezahlt hat. Hier wäre es eine Ungerechtigkeit gegenüber dem Gläubiger, wenn der Ehemann einfach seine Verpflichtung ableugnen könnte.[3]

In diesen Zusammenhang gehört noch der Fall, in welchem die Frau im Einverständnis mit ihrem Manne auf die Schlüsselgewalt verzichtet hat, und der Mann sich

1. Kind, a. a. O., S. 471.

2. Grützmann, Lehrbuch des Königlich Sächsischen Privatrechts Bd. 2, 1889, S. 205 Anmerkung 1. Scherer, a. a. O. S. 64, Nr. 113.

3. Bender, Handbuch des Frankfurter Privatrechts, 1848, S. 59.

durch Berufung auf die Ausschliessung der Schlüsselgewalt von der Haftung frei machen will. Hat der Dritte davon nichts gewusst, und konnte er billigerweise es nicht wissen, hatte er also gar keinen Grund zu einem Zweifel an dem Bestehen der Schlüsselgewalt, so wird der Mann obligiert. Ebenso ist es, wenn die Schlüsselgewalt vertragsmässig nur beschränkt ist, oder wenn der Mann der Frau die Schlüsselgewalt entzogen oder geschmälert hat.

Doch die bisher besprochenen Verhältnisse, in denen die Ehefrau über ihre Befugnisse hinausgegangen, die Haftung des Ehemannes aber geblieben ist, sind nur Ausnahmen von dem allgemeinen Prinzipe seiner Nichtverpflichtung in solchen Fällen. Dasselbe findet zunächst Anwendung, wenn die Frau sich eigenmächtig vom Manne entfernt hat. Der Unterschied gegen die vorstehenden Fälle liegt nicht darin, dass die Ehefrau die der Schlüsselgewalt gezogenen Grenzen überschritten hat — denn diese waren auch in jenen Fällen nicht eingehalten — vielmehr kommt es auf die vermutliche Erkennbarkeit des Uebergriffes der Frau an.

Das preussische Landrecht regelt den Fall, in welchem die Ehefrau den Mann verlassen hat, nicht besonders, und eine analoge Anwendung des § 326 ist nicht denkbar,[1] da es für den Haushalt von verschiedener Bedeutung ist, ob der die Kosten desselben tragende Mann oder ob die Frau davongeht. Doch haben die Gerichte,[2] so oft sie sich mit unserer Frage beschäftigt haben, dieselbe Entscheidung gegeben: der Mann haftet nicht. Man berief sich auf die durch das preussische Landrecht[3] jedem

1. Koch, a. a. O. S. 102 Anm. 8 zu § 326.

2. Entsch. des Kammergerichts im Central-Blatt für preussische Juristen, 6 Jahrg., 1842, No. 5 S. 68 ff. Johow, a. a. O. Bd. 8, 1889, S. 59. Rönne, a. a. O. Anm. zu § 321. Gruchot, a. a. O. Bd. 14, No. 21, S. 147 f. u. Bd. 19, No. 16, S. 277.

3. I. 1. § 31.

Kontrahenten auferlegte Verpflichtung, sich der Geschäftsfähigkeit des Gegners zu vergewissern. War eine solche nicht vorhanden, ein Geschäft aber doch geschlossen worden, so musste der Dritte, der sich eines Versäumnisses seiner Pflichten schuldig gemacht hatte, den Schaden tragen. — Einen anderen Gesichtspunkt zur Unterstützung dieser Entscheidung gab noch das Kammergericht,[1] indem es den Ton auf die Worte des § 321 legte, nach welchen die Frau „zu gewöhnlichen Haushaltungsgeschäften oder Notdurften" Schulden machen durfte. Nun gehöre aber „eine abgesonderte Wohnung und Haushaltung der Ehefrauen zu den ausserordentlichen Fällen," mithin könne der fragliche Paragraph nicht Anwendung finden. Dieser Auslegung wird man sich aber wohl nicht anschliessen können, da anzunehmen ist, dass der Gesetzgeber weiter nichts im Auge hatte, als eine Gegenüberstellung der „gewöhnlichen" und der ungewöhnlich grossen Haushaltungsgeschäfte.[2]

Nichtsdestoweniger ist der gegebenen Entscheidung zuzustimmen, da es ganz ungerechtfertigt wäre, wenn der Mann verpflichtet sein würde, die Frau überall, wo es ihr beliebte, zu unterhalten, ohne Rücksicht darauf, ob die Kosten an dem einen Orte unverhältnismässig hohe, an dem anderen aber, nämlich in der Wohnung des Mannes, viel kleinere wären. Ausserdem hat die Haftung des Mannes darin ihren Grund, dass die Frau für den gemeinsamen Haushalt thätig wird;[3] von einem solchen kann aber nicht mehr die Rede sein, wenn die Frau ihren Mann verlassen hat. Von Aufwendungen für die eheliche Notdurft wird man bei derartigen Verhältnissen nicht sprechen

1. Central-Blatt, a. a. O. S. 68 ff.

2. Bornemann, a. a. O. Bd. 5 S. 107.

3. Stobbe, a. a. O. Bd. 4. S. 147. Dernburg, a. a. O. Bd. III S. 67.

können, und auch die doch notwendige Absicht[1] der Ehefrau, „den durch gemeinsames Zusammenleben, durch die Ehe hervorgerufenen Notdurften abzuhelfen, zu deren Gewährung und Bestreitung der Ehemann als solcher verpflichtet ist," wird kaum jemand als gegeben annehmen können.

Ferner lautet der § 326: „Hat der Mann sich entfernt, ohne wegen des Unterhaltes seiner Familie oder des Betriebes seines Gewerbes hinreichende Verfügungen zu treffen, so muss er diejenigen Schulden, welche die Frau zu solchem Behufe hat aufnehmen müssen, als die seinigen anerkennen." Aus der Bestimmung aber, dass die Frau selbst in dem von dem § 326 behandelten Falle nur gewisse Geschäfte zu einem genau angegebenen Zwecke mit der Wirkung einer Verpflichtung des Mannes abschliessen kann, folgt doch wohl, dass die bezeichneten Schranken auch für den im § 321 vorausgesetzten Fall gezogen sind.[2]

Zu demselben Resultat kommt Lingenthal[3] vom Standpunkt der französischen Mandatstheorie, indem er eine Zurücknahme des der Frau erteilten Auftrages als gegeben ansieht, wenn sie den Mann verlässt.

Für einen ähnlichen Fall giebt das sächsische Bürgerliche Gesetzbuch eine entsprechende Regel: „Die Ehefrau kann in der Zeit der Trennung von Tisch und Bette, soweit es infolge derselben für sie nötig ist, ohne Einwilligung ihres Ehemannes Verträge eingehen. Schliesst sie während dieser Zeit Verträge, welche auf den Haushalt Bezug haben, so wird dadurch ihr Ehemann

---

1. Gruchot, a. a. O. Bd. 19 S. 277.

2. Gruchot, a. a. O. S. 277.

3. Zachariae von Lingenthal, Handbuch des französischen Civilrechts, 5. von Anschütz herausgegebene Auflage, Bd. III, 1853, § 472 Anm. 52.

Dritten gegenüber nicht verpflichtet.“ Der Inhalt dieses Paragraphen gilt nicht nur in Sachsen, er folgt aus der Natur der Schlüsselgewalt und ist daher überall dort anzuwenden, wo sich diese findet.

Ferner ist dem Ehemanne allgemein dann eine Befreiung von seiner Haftung zugebilligt worden, wenn die Frau in einem Masse Geschäfte schliesst, dass jeder Dritte sofort an ihrer Anerkennung durch den Mann zweifeln muss. Geht er unter derartigen Umständen dennoch auf das Geschäft ein, so würde es eine schädliche Ueberspannung des Begriffs des guten Glaubens bedeuten, wenn man die Haftung des Mannes annehmen würde. Wohin sollte es wohl führen, wenn z. B. dem Arbeiter die goldenen Schmucksachen wirksam in Rechnung gestellt werden könnten, die der Dritte seiner Frau verkauft hat! Jeder, der derartige Gegenstände an eine arme Frau verkauft, wird sich doch dessen wohl bewusst sein, dass die fraglichen Waren „jedes mögliche Bedürfnis auf sofort in die Augen fallende Weise übersteigen.“[1] Ein solcher Fall lag einer Entscheidung des Appellationsgerichts Hamm[2] zu Grunde: Es handelte sich um das Hauswesen „eines Landwirts oder Handelsmannes von mittlerem Vermögen und Einkommen“ und doch waren in elf Tagen „nur für einzelne Rubriken der Lebensbedürfnisse (Kleidung, Betten und dergleichen Gegenstände)“ Anschaffungen im Werte von über 240 Thlr. erfolgt.

Die Schuldenhaftung trifft auch dann nicht den Ehemann, wenn der Dritte weiss, dass die Ehegatten sich von einander scheiden lassen wollen. Borgt er der Frau noch in solchen Fällen in der Hoffnung auf Anerkennung dieser Schulden durch den Mann, so ist er sich des Risikos

---

1. Baumeister, a. a. O., S. 86 Anm. 4. Zachariae v. Lingenthal, a. a. O. § 472 Anm. 52. Schmitt, a. a. O. S. 26.

2. Gruchot, Bd. 14 Nr. 21 S. 147.

wohl bewusst; hier den Mann haften zu lassen, wäre gewiss nicht gerechtfertigt.[1] Man denke etwa daran, dass eine Arbeiterfrau ein Gebiss bei einem Zahnarzt bestellt, welcher weiss, dass deren Scheidung von ihrem Manne bevorsteht.[2]

Ebensowenig ist der Mann zur Zahlung der Haushaltungsschulden seiner Frau verpflichtet, wenn er die Entziehung oder Beschränkung der Schlüsselgewalt vor Eingehung der Schuld dem Gläubiger persönlich oder allgemein gerichtlich bekannt gemacht hat, oder wenn, wie es das B. G. B. verlangt, die Aufhebung oder Einschränkung ins Güterrechtsregister eingetragen worden ist.

Selbstverständlich ist es möglich, dass die Frau aus diesen ihren Handlungen neben dem Manne haftbar wird; doch muss sie sich dann für die Schulden des Mannes und — wo die Gesetze es verlangen — in den dafür vorgeschriebenen Formen verbürgt haben. Diese Haftung hat aber nichts mehr mit der Schlüsselgewalt zu thun.

Ist der Mann dem dritten Kontrahenten durch Handlungen haftbar geworden, welche die Frau innerhalb oder ausserhalb des Bereiches ihrer Schlüsselgewalt vorgenommen hat, so kann er mit den Klagen aus den einzelnen Kontrakten belangt werden,[3] also aus einem Kaufe mit der Klage aus dem Kauf, aus einem Mandat mit der Mandatsklage u. s. w. Viele[4] vergleichen diese Klagen mit den actiones institoriae, nicht nur solche Schriftsteller, welche die Schlüsselgewalt als Mandatsverhältnis konstruierten, sondern auch einige, die jene Theorie verwarfen. Und doch ist nur das eine oder das andere möglich. Entweder man nimmt einen Auftrag als

1. Baumeister, a. a. O. S. 86 Anm. 4.

2. Stobbe, a. a. O. S. 146[5].

3. L. Jacobi, a. a. O. S. 122.

4. Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle, a a. O. S, 446. Seuffert, a. a. O. Bd. 5 No. 29 S. 36.

Grundlage des Verhältnisses zwischen Mann und Frau an, dann kann man dem Dritten eine der actio institoria analoge Klage geben, oder aber man charakterisiert die Schlüsselgewalt als ein eigenes Recht der Frau, dann kann man nur von einer Kontraktsklage sprechen. Ferner ist die Analogie unvereinbar mit der Ansicht, dass der Mann allein haftet, da ja mit der actio institoria der Geschäftsherr neben dem Angestellten belangt werden kann; und doch giebt es Vertreter[1] der Theorie von der alleinigen Verpflichtung des Mannes, welche in den Klagen, die gegen den Mann gegeben sind, den actiones institoriae verwandte sehen! Nur dann lässt sich die Analogie aufrecht erhalten, wenn man unter ihnen nicht die bestimmten termini technici des römischen und gemeinen Rechts versteht, sondern die Begriffsmerkmale verwischt und die Worte in gewisser unverbindlicher Weise gebraucht.

Mit der Feststellung und Begründung der Thatsache, dass der Mann nach bisherigem deutschen Recht wie nach B. G. B. in den bestimmten besprochenen Fällen haftet, ist aber noch nicht das Gebiet der Schuldenhaftung erschöpft; hierher gehört auch die Erörterung darüber, mit welchem Gute der Mann für diese seine Schulden haftet, wobei übrigens nur die gewöhnlichen Regeln von den Schulden des Mannes Platz greifen.

In den Ländern, deren Güterrecht das der Verwaltungsgemeinschaft bildet, können sich die Gläubiger natürlich zunächst an das Vermögen des Mannes halten. Nicht minder haben sie ein Recht auf diejenigen Früchte des Frauengutes, welche mit dem Vermögen des Mannes bereits verwachsen sind.[2] Die mit seinem Gute noch nicht vereinten Früchte gehören ihm zwar schon kraft seines Niessbrauchsrechtes; da dies Recht jedoch nicht veräusserlich ist, können die Gläubiger es nicht für sich in Anspruch nehmen.[2] Die Haftung der Ehefrau mit

1. Schmitt, a. a. O. S. 24, L. E. W. Schmidt, a. a. O. S. 156.
2. Gerber-Cosack, a. a. O. S. 470.

ihrem eingebrachten Gute ist im allgemeinen[1] nicht anzunehmen, doch findet sie sich in einigen kleineren Rechtsgebieten.[2] Auf welchem Standpunkte das preussische allgemeine Landrecht steht, ist bestritten; seit der Deklaration vom 7. April 1838 aber kann die Frau, wie allgemein anerkannt ist, von den Gläubigern des Mannes ihre Illaten mit der Interventionsklage herausfordern.[3]

Für das Brandenburgische Provinzialrecht erkennt Roth die Haftung des Vermögens der Frau an, während Korn[3] schon in einem Erkenntnis des Kammergerichts vom Jahre 1626 die Zulassung der Klage einer Ehefrau auf Herausgabe ihres Vermögens findet und auch glaubt, dass seitdem immer von den Gerichten so verfahren worden ist.

Nach dem B. G. B. (§ 1410) können die Gläubiger des Mannes aus dem eingebrachten Gute nicht Befriedigung verlangen und nach der C. P. O. (§ 861) ist das Recht, welches bei dem Güterstande der Verwaltung und Nutzniessung dem Ehemann an dem eingebrachten Gute zusteht, der Pfändung nicht unterworfen; die Gläubiger können nur die von dem Ehemann bereits erworbenen Früchte des eingebrachten Gutes in Anspruch nehmen, soweit aus diesen Einkünften nicht die ehelichen Lasten bestritten werden müssen.[4]

Das Vorbehaltsgut der Ehefrau ist wie schon nach

---

1. Preussische Verordnung über die Rechte der Ehefrau auf ihre eingebrachten Mobilien gegen die Gläubiger des Mannes vom 7. April 1838. Sächs. B. G. B. §§ 1678, 1683. Stobbe, a. a. O. Bd. 4 S. 172 f.

2. v. Roth, System des deutschen Privatrechts, 2. Teil, 1881, S. 221 f.

3. Korn, Das Güterrecht und Erbrecht der Eheleute nach dem Brandenburgischen Provinzialrechte, 1880, S. 79.

4. Fraenkel, Das Familienrecht des B. G. B., 1898, S. 50.

bisherigem deutschen Recht so auch nach B. G. B für die Gläubiger des Mannes unantastbar.

Regeln sich die vermögensrechtlichen Wirkungen einer Ehe nach dem System der Gütertrennung, so können sich die Gläubiger des Mannes nur an dessen eigenes Gut halten; doch ist dabei zu berücksichtigen, dass die Frau bei diesem Güterrecht verpflichtet ist, „zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes einen angemessenen Beitrag zu leisten“,[1] und dass daher die Gläubiger sich auch an diesen zum Gute des Mannes gehörigen Zuschuss halten können; wirthschaftlich haftet also nicht nur der Mann, sondern auch die Frau für diese Schulden.[2]

Bei dem System der allgemeinen Gütergemeinschaft bilden Mannes- und Frauengut eine einzige Masse, an welche sich jeder Gläubiger des Mannes halten kann; mit ihrem zum Gesamtgute gehörigen Vermögen haftet also auch die Frau für die Schulden ihres Mannes[3] — die dem Manne traut, traut auch seinen Schulden. Sollte aber das gemeinschaftliche Vermögen den Anforderungen der Gläubiger nicht gewachsen sein, so können sie sich an ein Sondervermögen des Mannes halten.[2] Ob sie auch die Frau wegen ihres vorbehaltenen Vermögens in Anspruch nehmen können, ist eine sehr bestrittene Frage, deren Beantwortung davon abhängt, ob man jeden Ehegatten persönlich oder nur mit dem in die gemeinsame Masse gegebenen Vermögen haften lässt.

Für das preussische Recht ist die persönliche

---

1. § 1427 Abs. 2 Satz 1. B. G. B.

2. Gerber-Cosack, a. a. O. S. 489.

3. Gerber-Cosack, a. a. O. S. 482 f. Bluntschli, a. a. O. S. 629 f. Förster-Eccius, Theorie u. Praxis des heutigen gemeinen preussischen Privatrechts, 5. Aufl. Bd. IV, 1888, S. 69. Stobbe, a. a O. Bd. 4, S. 211. Rothe, a. a. O. S. 36.

Verpflichtung zu verneinen,[1] da der § 380 II. 1. die Haftung auf das gemeinschaftliche Vermögen beschränkt. Auch bestimmt § 661 II. 1. A. L. R.: „wegen der Schulden, die auf dem gemeinschaftlichen Vermögen haften und der Befugnis der Gläubiger, sich auch nach erfolgter Auseinandersetzung an den einzelnen Interessenten zu halten, finden eben die Vorschriften, wie bei Erbteilungen überhaupt, Anwendung.“ Aus dieser Verweisung ist zu folgern,[2] dass eine persönliche Haftung der Ehegatten vom Gesetze nicht statuiert ist.

Die Beschränkung der Haftung der Ehefrau lässt sich vor allem dadurch rechtfertigen, dass der Mann weitgehende Rechte bezüglich der Eingehung von Schulden hat, und die Frau daher vollständig in seine Hand gegeben wäre, wenn sie persönlich durch seine Geschäfte verpflichtet würde.[3] „Die beschränkte Haftung der Ehefrau für die Schulden des Ehemannes enthält die durch die Billigkeit geforderte Ausgleichung für die ungleiche Berechtigung der Ehegatten.“[3] Ausserdem ist nicht anzunehmen, dass der Wille der Frau bei Festsetzung der Gütergemeinschaft dahin gegangen sei, dem Manne die Möglichkeit ihrer persönlichen Verpflichtung zu gewähren.[3] Immerhin ist die Beschränkung der Haftung nicht ganz unbestritten;[4] Beseler[5] erklärt das Gut der Frau nach älterem Recht nur für soweit verpflichtet, wie die Veräusserungsbefugnisse

---

1. Dernburg, a. a. O. Bd. III. S. 108. v. Roth, a. a. O. S. 90 Anm. 14. Rothe, a. a. O. S. 36. Seufferts Archiv, Bd. 3 No. 340, S. 433. Motive zu dem Entwurfe eines B. G. B. Bd. 4, 1888, S. 366.

2. Bornemann, a. a. O. Bd. 5, S. 146.

3. Motive zu dem Entwurfe eines B. G. B. Bd. 4, S. 367.

4. Auch das Reichsgericht (Seuffert, a. a. O. Bd. 4, No. 46, S. 92) nimmt die persönliche Mitverpflichtung der Frau an.

5. Beseler, a. a. O., 1. Abt., S. 310.

des Mannes vorhanden sind, nach den späteren Stadtrechten aber gelte die Frau allgemein aus den Handlungen des Mannes als persönlich verpflichtet.[1] Jedenfalls ist die Tendenz der neueren Rechtsentwickelung auf eine beschränkte Haftung der Ehefrau gerichtet.[2]

Das Reichsgericht[3] weist mit vollem Recht in einer Entscheidung darauf hin, dass dem Manne kraft seiner Vormundschaft über die Ehefrau nicht mehr und auch nicht weniger Rechte zustehen, als demjenigen, der die Geschlechtsvormundschaft über eine weibliche Person führt. Wie diese aber dem Vormund niemals das Recht giebt, das Mündel ohne dessen Zustimmung persönlich zu verpflichten, so auch nicht die eheliche Vormundschaft; nur soweit kann der Mann die Frau verpflichten, als das seiner Herrschaft unterliegende gemeinschaftliche Gut reicht.

Dagegen nach Hamburger[4] Recht ist in der Regel das Gut der Frau ohne Rücksicht darauf, ob es vorbehalten oder Teil des gemeinschaftlichen Vermögens ist, den Gläubigern zugänglich. Nur in einem einzigen Falle besteht eine Ausnahme: wenn Jemand der Frau unter der Bedingung ein Vermögen überträgt, dass es unter keinen Umständen für die Schulden des Mannes haftbar würde, und alle Beteiligten von dieser Bedingung rechtzeitig erfahren.[5]

Doch hat die Frau im allgemeinen dort, wo sie persönlich haftet, nach dem Tode des Mannes die Möglichkeit, sich vermöge ihres beneficium abdicationis von der persönlichen Verpflichtung zu befreien.

Ausdrücklich erklärt der Code civil (Art. 1420): „le creancier n'en peut poursuivre le paiement ni contre la femme ni sur ses biens personnels."

1. Die einzelnen Partikularrechte sind wiedergegeben bei v. Roth, a. a. O. § 107. Stobbe, a. a. O. Bd. 4, S. 211.
2. Motive zu dem Entwurfe eines B. G. B., Bd. 4, S. 367.
3. Seuffert, a. a. O. Bd. 31, No. 340, S. 434 f.
4. Baumeister, a. a. O. S. 95.
5. Baumeister, a. a. O. S. 100 f.

Auch das Bürgerliche Gesetzbuch (§ 1459 Abs. 1) sagt: „Aus dem Gesammtgute können die Gläubiger des Mannes . . . . . Befriedigung verlangen.“ Weitere Bestimmungen sind nicht gegeben. Doch erklären schon die Motive,[1] dass der Entwurf eine persönliche Haftung des Ehemannes für Gesamtgutsverbindlichkeiten der Ehefrau, aber nicht eine solche Haftung der Letzteren für die Gesamtgutsverbindlichkeiten des Ehemannes anerkennt. Sie weisen darauf hin, dass eine andere Regelung „weder dem Wesen der allgemeinen Gütergemeinschaft noch dem Prinzipe des deutschrechtlichen Miteigentums“ entspreche.

Wie bei der allgemeinen, so haftet auch bei der partiellen Gütergemeinschaft für die Schulden des Mannes vor allem das gemeinschaftliche Vermögen, sei es, dass es — bei der Errungenschaftsgemeinschaft — aus gewissen Erwerbungen während der Ehe und den Früchten der Sondergüter beider Ehegatten gebildet ist, sei es, dass es sich — bei der Fahrnisgemeinschaft — aus dem beweglichen Vermögen beider Ehegatten und denjenigen Grundstücken zusammensetzt, welche Mann oder Frau nach der Eheschliessung auf andere Weise als durch Schenkung, Ausstattung oder Erbschaft erhielten.[2]

Wenn die Schulden die Höhe des gemeinschaftlichen Vermögens übersteigen, dann können sich die Gläubiger an das Sondervermögen des Ehemannes halten. Ob auch das Sondergut der Ehefrau den Gläubigern preisgegeben werden muss, ist nicht ohne weiteres zu verneinen oder zu bejahen.

---

1. Motive zu dem Entwurfe eines B. G. B., a. a. O. Bd. IV. S. 367.

2. Gerber-Cosack, a. a. O. S. 487 ff.

Man hat davon gesprochen,[1] dass die Auffassung einer societas der Ehegatten der Betrachtung zu Grunde zu legen ist, dass Mann und Frau, wie sie gemeinsam Erwerb machen, so auch gemeinsam verpflichtet würden, daher also über den Betrag des gemeinsamen Vermögens hinaus ihre Sondergüter in Anspruch genommen werden dürften. Und in der That ist nicht zu leugnen, dass in vielen Patrikularrechten diese Anschauung sich Geltung verschafft hat, indem die Sondergüter der Ehegatten entweder zu gleichen Teilen[2] oder in einem durch gewisse Umstände — oft entsprechend dem ehelichen Anteil am Gewinn — bestimmten Verhältnis verpflichtet sind. So bestimmt das Mainzer Landrecht im Tit. 4:

„§ 1. Alle Schulden, die währender Ehe gemacht werden, es sey von Mann oder Weib, die sollen ohne Unterscheid aus der Errungenschaft bezahlt werden; Wann sich aber die Errungenschaft soweit nicht erstreckt, so soll jedes Ehegenoss diejenigen Schulden, die es währender Ehe absonderlich gemacht, und nicht in gemeiner Nahrung verwendet, desgleichen auch diejenigen Schulden, so ein oder anderer Teil vor angetrettener Ehe contrahirt hätte, von seinem zugebrachten und ererbten allein bezahlen.

§ 2. Hätten aber beyde Ehegenossen die Schulden gesambter Hand, oder das eine aus denenselben solche auch ohne Vorbewusst des anderen, jedoch zu ihrem gemeinem Hausswesen, oder Güter-Bau gemacht, so solle

---

1. Stobbe, a. a. O. S. 271; ebenso Bluntschli, a. a. O. S. 642 und Gerber, a. a. O. S. 646. Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht, 3. Ausg., 1829, S. 780 f. lässt für „gemeine Schuld" nicht nur das gemeinschaftliche Vermögen sondern auch das Sondergut haften.

2. Seuffert, a. a. O. Bd. 4, No. 60, S. 111.

der Mann zwey Drittel und die Frau ein Drittel daran zahlen."[1]

Doch hat die Frau nach einzelnen Rechten die Möglichkeit, durch die Erklärung ihres Verzichtes auf den ihr gebührenden Teil der Errungenschaft und auf jedes Erbrecht an der Hinterlassenschaft des Mannes sich der Haftung für seine Verpflichtungen zu entziehen.[2]

Im allgemeinen aber hielt man daran fest, dass der Mann die ehelichen Lasten allein zu tragen habe, und deshalb von einer Mitverpflichtung des Sondervermögens der Frau nicht die Rede sein könne.[3]

Ausserdem ist den Gläubigern bei der besonderen Gütergemeinschaft neben dem gemeinschaftlichen Gute immer nur das Vermögen des Ehegatten verpflichtet, welcher die Schuld eingegangen ist, während der andere Ehegatte mit seinem besonderen Vermögen nicht in Anspruch genommen werden kann.[4] Demjenigen, der die Schuld gemacht hat, ist aber der Ehemann gleichzustellen.

Damit stimmen das Preussische Landrecht und die meisten Partikularrechte überein; auch das B. G. B. giebt dieselbe Regelung, indem es im § 1525 Abs. 2 für die Errungenschaftsgemeinschaft die entsprechende Anwendung des § 1410 festsetzt, nach welchem die Gläubiger des Mannes Befriedigung aus dem eingebrachten Gut nicht verlangen können, und indem es die Fahrnisgemeinschaft den Regeln der allgemeinen Gütergemeinschaft unterstellt.

Den Geschäften gegenüber, aus denen der Mann allein verpflichtet wird, stehen diejenigen, welche die Frau und zwar so, dass jeder Dritte das sofort erkennen muss,

1. Beseler, a. a. O. S. 522[13]. Andere Partikularrechte citiert Stobbe, a. a. O. S. 281[53] und Rothe, a. a. O. S. 37.

2. Stobbe, a. a. O. S. 281.

3. Rothe, a. a. O. S. 36. Runde, a. a. O. S. 187.

4. Förster-Eccius, a. a. O. S. 72 f.

ausserhalb des Rahmens ihrer Schlüsselgewalt vornimmt, durch die sie daher nicht ihren Ehemann verpflichtet. Besitzt die Frau, welche solche Verbindlichkeiten auf sich nimmt, ein vorbehaltenes Vermögen, und erklärt sie entweder ausdrücklich die Haftung dieses Vermögens für die fraglichen Schulden, oder ist eine solche Haftung aus den Umständen ersichtlich, dann können sich die Gläubiger sehr wohl an dasselbe halten. Besonders häufig wird es vorkommen, dass die dem Dritten als vermögend bekannte Frau eines armen Mannes Geschäfte schliesst, die ihr Gegenkontrahent mit ihr niemals eingegangen wäre, wenn aus ihnen der Mann verpflichtet würde; hier ist sie für den Dritten nicht die Ehefrau eines armen Mannes, sondern eine selbständige Kontrahentin, die ihr eigenes Vermögen verpflichtet.[1] Unter solchen Umständen ist sie nicht mehr als Vertreterin des Ehemannes zu betrachten — als solche könnte sie sich ja niemals selbst verpflichten — sondern als Kontrahentin im eigenen Namen und für eigene Rechnung.

Auch der Mann kann aus anderen als aus den in der Schlüsselgewalt liegenden Gründen belangt werden, wenn etwa die Frau sich von ihm entfernt hat, oder in einer für jeden Dritten offenkundigen Weise ihre Machtbefugnisse überschritten hat, ihm aber die Geschäfte seiner Frau zu gute gekommen sind: wenn die Voraussetzungen der actio de in rem verso gegeben sind.[2]

Nach preussischem Landrecht ist „das, womit nötige oder nützliche Ausgaben für einen andern bestritten

---

1. Rothe, a. a. O. S. 38 f. Schmitt, a. a. O. S. 26.

2. Dernburg, a. a. O. Bd. 3 S. 68, Jacobi, a. a. O. S. 122, Bielitz, a. a. O. S. 146, Rönne, a. a. O. Anm. zu § 321, Rothe, a. a. O. S. 38. Schmitt, a. a. O. S. 24, Central-Blatt für preussische Juristen, 6. Jahrg. 1842, No. 5 S. 68, Johow, a. a. O. Bd. 8, S. 59, Gruchot, Bd. 19, No. 16, S. 277, Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle, 1851, No. 56, S. 446.

werden, für verwendet in den Nutzen desselben zu erachten.[1]“ Notwendig sind aber „Ausgaben, zu welchen jemand durch die Gesetze verpflichtet wird,[2]“ oder „diejenigen, welche nicht ohne Gefahr eines grössereren Uebels vermieden werden konnten.[3]“

§ 324 A. L. R. II. 1. bestimmt: „Hat die Frau Sachen oder Gelder erborgt und zum gemeinschaftlichen Besten beider Eheleute nützlich verwendet: so wird dadurch die Schuld verbindlich (§ 321. 322).“ Aber für wen? für den Mann, antwortet man gewöhnlich.[4]

Freilich ist diese Ansicht in der Litteratur nicht unbestritten; man hat darauf hingewiesen, dass eine versio in rem für beide Eheleute vorliege, weil doch beide die Waren und Sachen gebrauchen, die für die Haushaltung notwendig sind.[5] Das ist zwar richtig, aber man muss auch hier berücksichtigen, dass der Mann für den Unterhalt der Familie zu sorgen hat, dass mithin jede Erleichterung dieser Verpflichtung ihm zu gute kommt, und er daher derjenige ist, dem die Gegenleistung für seine Entlastung obliegt.[6] Es „beruht der Grund der Verpflichtung,“ nach den Worten des Reichsgerichts,[7] „nicht etwa in dem besonderen Verhältnis dieser Personen, sondern, wie der angeführte § 126 besagt, auf den allgemeinen Vorschriften, nach welchen jemand überhaupt

1. A. L. R. II. 13. § 268.

2. A. L. R. l. c. § 269.

3. A. L. R. l. c. § 270.

4. Seufferts Archiv, Bd. V, No. 29 S. 36. Hiersemenzel, Ergänzungen und Erläuterungen zum A. L. R., 3. Teil, 1855, S. 69 zu § 324, Rehbein & Reincke, Erläuterungen zum A. L. R. 5. Aufl. Bd. III, 1894, S. 60 Anm. 151.

5. Juristische Wochenschrift für die preussischen Staaten, 9. Jahrg., 1843, S. 773.

6. Striethorsts Archiv, Bd. 56, S. 28.

7. Entsch. des Reichsgerichts Bd. I, 1880, S. 160.

durch die Handlung eines Dritten vermöge einer in seinen Nutzen erfolgten Verwendung verpflichtet wird."

Ferner handelt doch die Frau nur als Vertreterin des Mannes, welcher der Geschäftsherr und als solcher zur Entschädigung für das ihm zu gute Gekommene verpflichtet ist;[1] zudem konnte sie sich ja auch nicht verpflichten, wenn sie ohne Genehmigung des Mannes handelte.[2]

Diese Ueberlegung hat auch den Ausschlag zu geben gegenüber denjenigen,[3] welche zwar zugeben, dass der Ehemann die Lasten der ehelichen Wirtschaft zu tragen hat, welche aber sagen, § 321 setze voraus, „dass er dieser Pflicht nicht nachgekommen, dass er die Illaten der Frau, ihrer Zustimmung zuwider, zu etwas anderm verwendet habe;" daher hätten beide Eheleute durch die geborgten Waren ihre Vorteile und beide entsprechend auch zu haften.

Immerhin hat man bei der Annahme des Vorliegens einer Versionsklage vorsichtig zu sein. Nicht etwa ist sie schon jemandem zu geben, welcher der Frau, die ihren Mann verlassen hat, eine Wohnung einräumt; es sei denn, dass er nachweisen kann, der Ehemann habe nach der Trennung von seiner Frau eine billigere Wohnung mieten können.[4] Doch ist in der Beköstigung der Frau, wenn sie nur den Verhältnissen des Ehemannes entspricht, sicherlich eine nützliche Verwendung zu sehen, da der Mann die Kosten hierfür erspart.[4]

Die Versionsklage, die nicht nur im Preussischen Recht vorkommt, sondern auch vom gemeinen Recht

1. Striethorsts Archiv, Bd. 56, Nr. 6 S. 28 und Bd. 97, Nr. 25 S. 107. Entsch. d. Obertribunals, Bd. 79, S. 28, Seufferts Archiv, Bd. 5, No. 29, S. 36.

2. Koch, a. a. O. S. 161, Anm. 4 zu § 324.

3. Juristische Wochenschrift für die preussischen Staaten, a. a. O. S. 773.

4. Central-Blatt für preuss. Juristen, a. a. O. S. 68 ff.

anerkannt wird, ist vom B. G. B. nicht beibehalten worden ;[1] hier ist eine Klage gegeben, wenn der Begriff der u n g e r e c h t f e r t i g t e n B e r e i c h e r u n g vorliegt.

In einigen Fällen haftet, wie schon erörtert worden ist, der Mann für die von der Frau eingegangenen Schulden, auch wenn sie ausserhalb des Bereiches der Schlüsselgewalt liegen; doch kann er dann, wenn er die Gläubiger befriedigt hat, einen Anspruch auf E r s a t z gegen seine Frau geltend machen.[2]

Freilich haben diese Ansprüche, die doch wohl in allen Fällen zu geben sind, wo die Frau in einer für den Dritten nicht leicht erkennbaren Weise ihre Schlüsselgewalt überschreitet, nur selten in Gesetzen Platz gefunden, und diejenigen Kodifikationen, die solche Ersatzansprüche kennen, geben sie auch nur vereinzelt. So sagt das A. L. R. im § 322: „Hat die Frau dergleichen Schuld gemacht, ob ihr gleich von dem Manne das nötige Geld zur Besorgung der Wirtschaft eingehändigt worden: so ist der Mann berechtigt, aus ihrem vorbehaltenen, und in dessen Ermangelung, aus der Substanz des eingebrachten Vermögens, Ersatz zu fordern," beschränkt also das Regressrecht des Mannes auf den Fall, wo die Frau mit dem Wirtschaftsgelde, das an und für sich reichen müsste, nicht auskommt und daher Schulden macht und zwar „dergleichen Schulden," wie sie im § 321 erlaubt werden, d. h. durch „Borg" von „Waren und Sachen."

Man kann aber wohl den allgemeinen Satz aufstellen,

---

1. Motive zum Entwurfe e. B. G. B. Bd. 2, 1888, S. 871 ff. Cosack, Lehrbuch des deutschen Bürgerlichen Rechts, Bd. I, 1898, § 167, S. 610.

2. Dernburg, a. a. O. Bd. III S. 67[22], v. Daniels, Lehrbuch des gemeinen preussischen Privatrechts, Bd. II, 1851, S. 38, O. Fischer, a. a. O. S. 536, L. E. W. Schmidt, a. a. O. S. 159, Korn, a. a. O. S. 604, Rothe, a. a. O. S. 30 f., Schmitt, a. a. O. S. 25.

dass die Frau Schadensersatz leisten muss, wenn sie diejenige Sorgfalt verletzt, deren sie sich in ihren eigenen Angelegenheiten zu befleissigen pflegt;[1] dieser Satz rechtfertigt sich auch dadurch, dass die Eheleute Gemeinschaften bilden, für solche aber diese Regel allgemein anerkannt ist. Das B. G. B.[2] bestimmt ausdrücklich: „Die Ehegatten haben bei der Erfüllung der sich aus dem ehelichen Verhältniss ergebenden Verpflichtungen einander nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.“ Daher hat der Mann, falls seine Frau die nötige Sorgfalt nicht anwendet, einen Ersatzanspruch.

Das preussische Landrecht giebt ausserdem noch in solchen Fällen „unordentlicher Wirtschaft“ dem Manne das Recht, den Richter anzurufen, damit dieser solche Verfügungen trifft, „wodurch der Schuldige gebessert und den nachteiligen Folgen einer solchen unordentlichen Lebensart vorgebeugt werden kann“.[3] Ja, es gestattet sogar die Scheidung der Ehe, wenn „der schuldige Teil diese richterlichen Veranstaltungen vereitelt und in seinen Unordnungen beharrlich fortfährt“.[4]

Doch nicht nur der Mann hat in gewissen Fällen Ersatzansprüche geltend zu machen, manchmal stehen solche auch der Ehefrau zu. Wenn diese nämlich „ohne dazu verpflichtet zu sein, aus dem Ertrage ihrer Arbeit oder den Einkünften ihres der ehelichen Nutzniessung und Verwaltung nicht unterliegenden Vermögens Verwendungen für das gemeinschaftliche Hauswesen oder sonst zur Bestreitung der ehelichen Lasten gemacht oder zu einem solchen Zwecke dem Ehemanne jenen Ertrag oder jene Ein-

1. Gerber-Cosack, a. a. O. S. 474.
2. §. 1359.
3. A. L. R. II. 1. § 709.
4. A. L. R. II. 1. § 710.

künfte überlassen hat,[1]“ wenn sie etwa mit ihren Geldern dringende Einkäufe gemacht hat, die einzig und allein der ehelichen Wirtschaft zu gute kommen, so kann sie vom Manne Entschädigung verlangen, da sie ja, ohne dazu verpflichtet zu sein, einen Teil der ehelichen Lasten auf ihre Schultern genommen hat. Freilich wird der Ersatzanspruch nur für solche Auslagen zu geben sein, welche zur Bestreitung wirklich vorhandener Bedürfnisse gemacht worden sind.

Dieser Anspruch erlischt keineswegs mit dem Tode des Mannes, er kann vielmehr auch gegen seine Erben geltend gemacht werden.[2]

In vielen Gesetzen findet sich eine andere Regelung des Ersatzanspruches; nach den Motiven[3] zum B. G. B. geht sogar die Tendenz der deutschen Gesetze dahin, der Frau überhaupt nicht oder nur unter gewissen Voraussetzungen einen Ersatzanspruch zu geben.

§ 1668 des Sächsischen B. G. B. lautet: „Hat die Ehefrau diesen Erwerb (durch Dienste, welche weder auf das Hauswesen noch auf das Gewerbe des Ehemannes Bezug haben) dem Ehemann zur Verwendung in die Wirtschaft gegeben oder selbst in die Wirtshhaft verwendet, so kann sie nach Beendigung der Ehe nicht dessen Rückerstattung verlangen.“

Ebenso sagt ein Oldenburgisches Gesetz:[4] „Was die Ehefrau über solche Verpflichtung (einen angemessenen Beitrag zu den Lasten des ehelichen Lebens zu leisten) hinaus aus den Aufkünften freiwillig dem Ehemann überlässt oder für die Lasten des ehelichen Lebens verwendet, kann sie nicht zurückfordern.“

Das B. G. B. enthielt in seinem ersten Entwurfe keine

1. Motive zu dem Entwurfe eines B. G. B., a. a. O. S. 326.
2. Schmitt, a. a. O., S. 27.
3. a. a. O., S. 326.
4. Vom 24. April 1873 betr. das Erbrecht, Art. 33.

positive Regelung der Ersatzansprüche der Frau, und zwar einerseits deshalb, weil man glaubte, dass sich aus den „Bestimmungen über die Voraussetzungen eines Erstattungsanspruches auf Grund einer Geschäftsführung ohne Auftrag oder der Bereicherung in Verbindung mit den allgemeinen Grundsätzen über die Beweislast und dem Prinzip der freien Beweiswürdigung" das Fehlen eines Ersatzanspruches ergebe, dann aber auch aus der Furcht heraus, es könnte „für andere ähnlich liegende Fälle ein argumentum e contrario zu Gunsten eines Ersatzanspruches der Ehefrau gegen den Ehemann entnommen werden." „Soweit aber im einzelnen Falle das Gegenteil sich ergeben sollte, liegt kein Grund vor, der Ehefrau den ihr nach den allgemeinen Grundsätzen zustehenden Anspruch durch eine positive Bestimmung gänzlich abzuschneiden.[1]"

Doch bei der Beratung des ersten Entwurfes hielt man es für richtiger, eine klare Bestimmung in das Gesetzbuch einzufügen; besonders Bähr[2] hatte betont, dass „zur Vermeidung der hässlichsten Prozesse" das Gesetz zu den Ersatzansprüchen der Frau offen Stellung nehmen müsse. Doch sollte es eine vermittelnde Stellung einnehmen zwischen den Kodifikationen, die der Frau unter keinen, und denen, die ihr unter allen Umständen einen Ersatzanspruch geben.[3] Man stellte daher nur eine Auslegungsregel folgenden Wortlauts auf: „Macht die Frau zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes aus ihrem Vermögen eine Aufwendung oder überlässt sie dem Manne zu diesem Zwecke etwas aus ihrem Vermögen, so ist im Zweifel anzunehmen, dass die Absicht fehlt, Ersatz zu ver-

---

1. Motive z. d Entw. e. B. G. B., a. a. O. S. 326.

2. Bähr, Das eheliche Güterrecht des B. G. B., im Archiv für bürgerliches Recht, Bd. I 1889, S. 241 § 12.

3. Protokolle der Kommission für die zweite Lesung d. Entw. eines B. G. B., Bd. IV, S. 228.

langen".[1] Die Möglichkeit für die Entstehung eines Ersatzanspruches ist also durch das Gesetz nicht genommen. Ausserdem bezieht sich die Auslegungsregel nur auf das System der Gütertrennung, wie aus der Stellung des einschlägigen Paragraphen im System hervorgeht.

In dem vom B. G. B. angenommenen Umfange, aber auch mit den von diesem bestimmten Rechtswirkungen besteht die Schlüsselgewalt seit dem 1. Januar 1900 nicht nur in den Ländern, wo dieses Rechtsinstitut bis dahin noch unbekannt war, sondern auch dort, wo ähnliche Institute schon bestanden.[2] Alle deutschen Frauen, mögen sie nun vor oder nach dem Jahre 1900 die Ehe eingegangen sein, haben dieselben Machtbefugnisse.[3] Denn Art. 199 E. G. B. G. B. lautet: „Die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zu einander, insbesondere die gegenseitige Unterhaltspflicht bestimmen sich auch für die zur Zeit des Inkrafttretens des B. G. B. bestehenden Ehen nach dessen Vorschriften." Zu den persönlichen Rechtsbeziehungen gehört aber auch das Recht der Frau auf die Schlüsselgewalt.[4] Während im uebrigen nach Artikel 200 „für den Güterstand einer zur Zeit des Inkrafttretens des B. G. B. bestehenden Ehe die bisherigen Gesetze massgebend" bleiben, unterliegt die Schlüsselgewalt anderen Regeln, bleibt also auch im B. G. B. unabhängig von dem fortdauernden Güterstande.

§ 6.

Beschränkung und Endigung der Schlüsselgewalt.

Die Grundvoraussetzung der Schlüsselgewalt war, wie wir gesehen haben, das Vorhandensein einer Ehe; daher

1. § 1429 B. G. B.

2. v. Staudinger, Kommentar S. 77 [8].

3. Haidlen, B. G. B., Bd. 4, 1897, S. 589.

4. Motive z. Entw. eines Einführungsgesetzbuches z. B. G. B., 1888, zu Art. 118 S. 279.

wirkt jede Störung der Ehe, jede Erschütterung auch auf die Schlüsselgewalt ein. Die Folge davon ist, dass mit dem Fortfall der Ehe infolge Scheidung der Ehegatten die Schlüsselgewalt aufhört, dass dieselbe Wirkung durch die Trennung von Tisch und Bett hervorgerufen wird.[1]

Nach der Ansicht mancher Juristen übt den gleichen Einfluss schon die Beseitigung eines bisher gesonderten selbständigen Haushaltes aus.[2] Wenn die Eheleute, die bisher eine selbständige Wirtschaft führten, etwa zu den Eltern der Frau oder des Mannes ziehen, soll die Schlüsselgewalt fortfallen, doch geht man damit wohl zu weit. Denn selbst in solchen Fällen wird die Frau noch manche Befugnisse, die ihr die Schlüsselgewalt giebt, auszuüben haben, wenn auch eine Beschränkung ihrer Rechte zuzugeben ist.

Aehnlich behauptet man wohl, dass ein fester Wohnsitz Voraussetzung der Schlüsselgewalt sei und folgert daraus, dass sich mit der Aufhebung desselben die Beseitigung der Schlüsselgewalt verbinde. Doch auch hier ist zu berücksichtigen, dass man sehr wohl den Wohnsitz aufheben kann, ohne dass damit auch die Möglichkeit für eine Ausübung der Schlüsselgewalt genommen wird.

Häufiger als infolge der genannten Veränderungen in den ehelichen Verhältnissen ist der Fortfall der Schlüsselgewalt infolge des Todes[3] eines der beiden Ehegatten. Auch durch diesen wird die Ehe aufgehoben, Folge ist daher die Endigung der Schlüsselgewalt. Ist die Frau gestorben, so ist damit zwar noch nicht der von ihr geführte Haushalt aufgehoben; aber er hat aufgehört, ein ehelicher zu sein, und ist zu einem solchen des Mannes allein geworden. Die Person, welche der Ehemann nach dem

---

1. Rothe, a. a. O. S. 40.[2]
2. Rothe, a. a. O., S. 40,[3] Schmitt, a. a. O. S. 28.[2]
3. Rothe, a. a. O., S. 40,[1] Schmitt, a. a. O., S. 28.[1]

Tode seiner Frau an die Spitze des Haushaltes beruft, kann niemals Trägerin der Schlüsselgewalt sein; denn solche Stellung ist ein besonderes Vorrecht der Ehefrau; jede andere Leiterin des Hauswesens ist nichts als Mandatarin des Hausherrn. Aehnlich liegen die Dinge nach dem Tode des Mannes; zwar kann die Ehefrau auch weiterhin den Haushalt führen, aber die Schlüsselgewalt, deren Voraussetzung doch das Uebergewicht des Ehemannes ist, fällt in dem Augenblicke hinweg, in welchem die hausherrliche Stellung aufhört.

Dagegen ist die Entmündigung des Mannes wegen Verschwendung oder aus anderen Gründen nicht im Stande, den Fortfall der Schlüsselgewalt zu bewirken.[1] Freilich wirft dies Ereignis seine Schatten auch auf die Schlüsselgewalt, insofern nach der noch zu prüfenden Ansicht mancher Schriftsteller die Befugnisse des Mannes gegenüber der Frau nunmehr seinem gesetzlichen Vertreter zustehen. Dieser Subjektswechsel hat aber auf das Bestehen des Rechtes der Frau nicht den geringsten Einfluss.

Von grösserer Wichtigkeit für diese Erörterung ist eine Veränderung in der Person der Frau in Ansehung ihrer geistigen und körperlichen Fähigkeit.[2] Allerdings giebt die Schlüsselgewalt der Frau eine ganze Reihe von Rechten, aber diese Rechte müssen ausgeübt werden, soll der Haushalt nicht zu Grunde gehen. Eine nützliche Ausübung der hausfräulichen Befugnisse kann jedoch nur durch eine tüchtige und wirtschaftseifrige Frau geschehen. Daher hört die Schlüsselgewalt auf, wenn ihr diese Eigenschaften verloren gehen. Ist die Fähigkeit der Frau nur zum Teil beseitigt, so mindert sich die Schlüsselgewalt in entsprechender Weise.

---

1. Rothe, a. a. O. S. 40,[1] Schmitt, a. a. O. S. 31.
2. Rothe, a. a. O. S. 40,[5] Schmitt, a. a. O. S. 28.[4]

Auch durch freie Willensbestimmung der Ehegatten kann der Schlüsselgewalt ein Ende gesetzt oder eine Beschränkung auferlegt werden. Allerdings kann dies nicht einseitig durch die Frau geschehen; denn der Mann hat ein Recht auf die Thätigkeit der Frau im Hause, und sie darf sein Recht nicht eigenmächtig kürzen.

Nicht notwendig gehört zu den Endigungsgründen der Schlüsselgewalt die Trennung der Eheleute. Diese wirkt erst dann vernichtend auf die Schlüsselgewalt ein, wenn der eheliche Haushalt gestört ist. Das ist als gegeben anzunehmen, wenn die Frau den Mann verlässt; denn hier ist sofort die Wirtschaft eine solche des Mannes allein geworden.

Anders aber, wenn der Mann davongeht! Führt die Frau den Haushalt weiter, so ist es nicht der ihrige, den sie leitet, sondern immer noch den ehelichen verwaltet sie. Mit diesem steht die Schlüsselgewalt, aber auch erst mit diesem fällt sie.

Ein letzter Endigungs- oder Beschränkungsgrund ist die — vollständige oder teilweise — Entziehung der Schlüsselgewalt.

Freilich ist nicht unbestritten, ob eine solche Entziehung überhaupt möglich ist. Man[1] hat die Herrschaft des Mannes und die der Frau im Hause einander gegenübergestellt und gesagt, dass beide in gleicher Weise „durch das Recht sanktioniert" seien, dass wie die erstere, so auch die letztere weder beschränkt noch entzogen werden könne. Nun hat man zwar eingeräumt, dass die Herrschaft des Mannes über derjenigen der Frau stände, aber daraus nur die Folgerung zugelassen, dass der Mann einzelnen Haushaltungsgeschäften der Frau widersprechen könne; zu einer weitergehenden Beschränkung sei er nicht berechtigt.

---

1. W. Th. Kraut, a. a. O. S. 559 f.

Eine Stimme[1] liess sich auch bei der Kritik des Entwurfes zum B. G. B. vernehmen, welche die Ausnahme von der Regel, nach welcher die Aenderung des Güterrechts nicht im Belieben eines Ehegatten steht, als unbegründet und auch als entbehrlich, falls nicht die Voraussetzung der Entmündigung vorliege, verwarf. „Die Rechte des Mannes werden durch unordentliche Haushaltung der Frau in der Regel bei weitem nicht in dem Mass gefährdet werden, wie die Rechte der Frau durch unordentliche Verwaltung des Mannes."

Pfizer übersieht, dass es sich garnicht um eine Aenderung des ehelichen Güterrechts handelt, und dass nur derjenige wegen Verschwendung entmündigt werden kann, der „sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt." (§ 6 B. G. B.)

Die herrschende Meinung gesteht dem Manne mit Recht die fragliche Befugnis zu.[2] Denn sie ist nur ein Ausfluss der hausherrlichen Stellung; auch entspricht es sicherlich nur der Billigkeit, dass derjenige, der durch einen Vertrag belastet wird, die Möglichkeit hat, seine Ueberbürdung mit allzu grossen Verpflichtungen zu verhindern. Ist auch der Kreis der der Frau zustehenden Befugnisse nicht gar zu gross, so kann sie doch, ohne ihr Machtbereich zu überschreiten, ihrem Manne recht empfindliche Verluste zufügen.[3] Dem gegenüber muss der Mann einen Schutz erhalten.

Jedoch braucht er nicht sofort die Schlüsselgewalt vollständig zu entziehen; er kann seine Frau zunächst in ihrer Verfügungsgewalt beschränken, indem er ihr entweder bestimmte Rechtsgeschäfte untersagt, oder indem

---

1. Pfizer, Das Familienrecht nach dem Entwurf des B. G. B., Deutsche Notariats-Zeitung, 17. Jahrgang, 1888, S. 110 f.

2. Baumeister, a. a. O., Bd. II, S. 85 f.

3. Planck, Die rechtliche Stellung der Frau, 1899, S. 12 f.

er nur bis zu einem bestimmten Geldbetrag ihre Schulden anerkennen zu wollen erklärt.

Schon in älteren Rechtsquellen finden wir Bestätigungen für die Möglichkeit der Entziehung; so sagt das Schonische Recht:[1] „Verum quia frequens alienatio quamuis exigue rei tandem immensam poterit afferre jacturam et habundantiam in penuriam commutare, licet marito, suspectam habenti uxorem suam super alienatione . . . . efficaciter prohibere, ut si postea uxor aliquid de facto presumpserit alienare, maritus possit idem, tamquam alienatum non fuerit, reuocare, licet precium, quod uxor accepit, refundere non cogatur."

Auch die neueren Gesetze haben dem Manne das Recht zur Entziehung oder Beschränkung der Schlüsselgewalt gegeben, sowohl die Kodifikationen der einzelnen deutschen Staaten wie auch das B. G. B. Denn da auch nach diesem „dem Manne die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zusteht,[2]" und er allein aus den Geschäften verpflichtet wird, welche die Frau innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises schliesst, erfordert es die Billigkeit, dass ihm auch das Bürgerliche Recht die Befugnis zur Entziehung oder Einschränkung der Schlüsselgewalt giebt.[3]

Streitiger ist schon die Frage, unter welchen Umständen die Entziehung resp. Beschränkung möglich sei, ob sie nur von Laune und Willkür des Ehemannes abhängt, oder ob es rechtfertigender Momente bedarf. Das letztere ist wohl das richtigere,[4] und eine missbräuchliche Benutzung der

1. Schlyter, a. a. O., volumen IX, p. 316.

2. § 1354 B. G. B.

3. Denkschritt z. Entw. eines B. G. B., 1896, S. 267. Haidlen, a. a. O. Bd. III, 1897, S. 79.

4. Stobbe, a. a. O. S. 147, Gerber-Cosack, a. a. O. S. 454, Bender, a. a. O. S. 59; § 152 des Züricher Gesetzbuches verlangt „besondere Gründe."

Schlüsselgewalt als erforderliche Voraussetzung aufzustellen. Auch Unfähigkeit könnte die Entziehung rechtfertigen, freilich nur eine „Unfähigkeit zur Führung des Haushaltes im Ganzen, also dass die Frau der Küche nicht vorstehen, die Kinder nicht versorgen, das Geräte nicht erhalten könne u. dergl. m. Dass die zur Führung des Haushaltes erforderlichen Kenntnisse in der Ausübung mit den Ansichten des Ehemannes möglichst in Uebereinstimmung gebracht werden, ist wohl wünschenswert; allein diese Momente lassen in ihrer Auffassung sehr verschiedene Gradationen zu, und müssten, wollte man sie als bedingend für die Fähigkeit der Haushaltsführung ansehen, jedenfalls in einem hohen Grad sich vermissen lassen.“[1]

Ein Grund, der den Mann mit Recht zur Entziehung veranlassen könnte, wäre vielleicht auch die Verweigerung der Rechnungsablegung seitens der Frau; eine solche kann ja der Mann, wie wir gesehen haben, verlangen, und da er nur auf diese Weise die Handlungen seiner Ehefrau kontrollieren kann, wäre eine Ablehnung des Rechenschaftsberichts ein triftiger Grund zur Entziehung.[2] Ein solcher ist aber notwendig, weil die Schlüsselgewalt ein selbständiges Recht der Hausfrau ist, das wohl entzogen werden kann, wenn seine Ausübung den Mann schädigt, aber auch nur dann. Denkt man sich freilich die Schlüsselgewalt auf einem Mandat aufgebaut, dann ist die willkürliche Entziehung folgerichtig; aber diese Voraussetzung haben wir ja als hinfällig erkannt.

Nach dem Wortlaut der §§ 322 und 323 des preussischen Landrechts müsste man die Entziehung davon abhängig machen, dass die Frau Schulden macht, obwohl sie genügendes Wirtschaftsgeld bekommt, und nur in diesem einen Falle die Verkürzung der

---

1. Bender, a. a. O. S. 60.
2. Stobbe, a. a. O. S. 147.[6]

Schlüsselgewalt zulassen.[1] Doch wird diese Bestimmung wohl nicht darauf beschränkt werden dürfen, sondern aus dem Geiste des Gesetzes heraus auf alle die Fälle auszudehnen sein, in welchen die Frau ihre Schlüsselgewalt in irgend einer Weise missbraucht.

Das B. G. B. überlässt dagegen die Entziehung oder Beschränkung der Willkür des Mannes, da es ja nur die Worte enthält: „Der Mann kann das Recht der Frau beschränken oder ausschliessen."[2]

In der Kommission zur Beratung des B. G. B. war man freilich darüber nicht derselben Ansicht; es wurde ein Antrag eingebracht, nach welchem der Mann die Beschränkung oder Ausschliessung der Schlüsselgewalt nicht hätte selbst vornehmen dürfen, sondern beim Vormundschaftsgericht hätte beantragen müssen. Dieser Antrag wurde abgelehnt, weil man eine zu häufige Einmischung des Vormundschaftsgerichts in die ehelichen Angelegenheiten vermeiden wollte — man glaubte nämlich, dass die Frau sich gewöhnlich fügen und sich nicht ans Gericht wenden werde, — und weil man dem Manne, welcher doch die Kosten der Verträge der Frau tragen müsse, nicht zumuten wollte, dass er sich nur durch Vormundschaftsgerichtsbeschluss von der Haftung befreien dürfe.[3]

Wenn überhaupt eine Entziehung möglich ist, so hat natürlich das Recht dazu der Ehemann. Dagegen ist es seinem gesetzlichen Vertreter nicht zuzubilligen,[4] weil es auf der Stellung des Mannes als Herr des Hauses beruht und der gesetzliche Vertreter in diese Stellung nicht eintritt.

---

1. v. Daniels, Lehrbuch a. a. O. S. 37.

2. § 1357 Abs. 2 Satz 1.

3. Bericht über den Entw. eines B. G. B., erstattet durch Dr. Bachem, Drucksachen des Reichstages, Aktenstück No. 440 b zu § 1340.

4. Ostern, a. a. O. S. 66.

In welcher Weise hat nun die Entziehung oder Beschränkung der Schlüsselgewalt zu geschehen? Denkbar wären zwei Wege: eine einfache Erklärung des Mannes, die er selbst oder das Gericht veröffentlicht, oder eine gerichtliche Bekanntmachung nach vorheriger Untersuchung.

Wenn der Mann durch einfache Erklärung an die Lieferanten der Frau dieser die Schlüsselgewalt entziehen kann, so ist er zwar von allen Schulden, welche die Frau bei diesen macht, befreit, aber jeder gutgläubige Dritte kann den Mann aus Verträgen mit dessen Ehefrau auch dann noch haftbar machen. Daran ändert auch die Veröffentlichung der Erklärung etwa durch die Zeitungen nur wenig, da sie nur gegenüber denjenigen gilt, welche von der Notiz nachweisbar Kenntnis erhielten.[1] „Mariti, qui uxoribus suis .... contrahendi facultatem adimi cupiunt, cautius agere mihi videntur, si in hanc rem magistratus auxilium implorent, ut decretum, quo uxor quasi pro prodiga declarata fuit, publice proscribatur.[2]“ Der Mangel der privaten Veröffentlichung wegen ihrer Unwirksamkeit gegen gutgläubige Dritte kann also beseitigt werden, wenn das Gericht genötigt ist, auf einseitigen Antrag des Mannes sein Verbot zu veröffentlichen.

Beide Arten der Entziehung sind für die Frau sehr ungerecht. Denn zunächst wird dadurch die vorhin festgestellte Voraussetzung triftiger Gründe für die Entziehung ganz in das Belieben des Mannes gelegt, da er häufig „triftige Gründe“ sehen wird, wo jeder unbeteiligte Dritte sie nicht anerkennen kann. Ausserdem pflegt man eine Veröffentlichung des Gerichts mit anderen Augen anzu-

---

1. Baumeister, a. a. O., Bd. II, S. 86[5], Dernburg, a. a. O. S. 67.

2. Kind, a. a. O. S. 47[2].

sehen als die einer Privatperson. Man hält es für selbstverständlich, dass das Gericht erst dann eine Verfügung trifft, wenn die Grundvoraussetzung aller gerichtlichen Entscheidungen — audiatur et altera pars — gegeben ist. Zudem würde das Ansehen und die Autorität der Gerichte bedenklich erschüttert werden, wenn sie sich — und das könnte leicht bei dieser Art der Veröffentlichung geschehen — zur Unterstützung einer Ungerechtigkeit hergeben, später aber gezwungen würden, ihre erste Entscheidung wieder aufzuheben.

Auch widerspräche eine gerichtliche Erklärung auf einseitigen Antrag des Mannes dem sonst allgemein befolgten Prinzip, dass die Organe des Staates die Ehe zu schützen und ihrer Zerstörung auf jede mögliche Weise entgegenzutreten haben. Denn nachdem eine solche öffentliche Erklärung erlassen ist, mag sie sich nun hinterher auch als ungerechtfertigt herausstellen, ist die Ehe in ihren Grundfesten erschüttert. Mit der ja auch bei diesem System möglichen späteren Korrigierung der Entziehung durch das Gericht wird nur wenig gut gemacht.

Die für alle Beteiligten beste Art der Entziehung ist wohl eine gerichtliche Erklärung nach voraufgegangener Untersuchung des Thatbestandes; sie würde die ungerechtfertigte Kränkung der Ehefrau verhindern und daher den bestehenden Ehen förderlich sein. Freilich ist zuzugeben, dass der Mann, wenn er zur Entziehung der Schlüsselgewalt erst die Gerichte anrufen muss, einer grösseren Gefahr ausgesetzt ist, als wenn er kurzer Hand die Entziehung selbst vornehmen kann. Sein einziger Schutz läge dann bis zum Ergehen des Urteils darin, dass er der Frau kein Wirtschaftsgeld mehr giebt, also wenigstens die Ausgabe von Geld verhindern kann und die von der Frau eingegangenen Schulden nur insoweit anzuerkennen braucht, als die Frau mit ihnen in einer für den Dritten unerkennbaren Weise das Bereich ihrer

Schlüsselgewalt überschritten hat. Dennoch wäre der Schutz der Ehe um diesen Preis kaum zu teuer erkauft.

Auf diesem Standpunkt steht heute nicht mehr nur die Theorie; in dem Gesetzbuche des Kantons Zürich[1] ist unsere Ansicht zur Rechtsnorm erhoben: „Die öffentliche Kundmachung setzt eine vorherige Prüfung der Verhältnisse durch die Vormundschaftsbehörden voraus, und ist, wenn der Bezirksrat seine Zustimmung erteilt hat, auf Begehren des Mannes von dem Bezirksrate amtlich zu erlassen.“ In Luzern kann die öffentliche Bekanntmachung der Entziehung nur durch den Einwohnergemeinderat des Wohnortes nach vorheriger Einvernahme der Frau und Prüfung der Verhältnisse geschehen. In Solothurn ist die Entziehung nur durch gerichtliches Urteil möglich.[2]

Doch die meisten Gesetze haben diese Regelung nicht aufgenommen; sie haben bestenfalls der Wissenschaft und Rechtssprechung die Entscheidung überlassen und auf diese Weise das richtigere System wenigstens nicht unmöglich gemacht. Das preussische Landrecht spricht im § 323 nur von einer „richterlichen Hülfe durch öffentliche Bekanntmachung.“ Daraus hat man gefolgert, dass ein Privatverbot des Mannes gar keine Wirksamkeit habe,[3] dass einzig und allein die gerichtliche Veröffentlichung ihn vor weiteren Verpflichtungen schütze; es ist dies eine Ansicht, die auch die Gesetzrevisoren[4] als dem Gesetze gemäss bezeichnen. Doch hat schon zu ihrer Zeit die Praxis[5] sich für eine Gleichstellung der

1. § 152.

2. Huber, a. a. O. S. 284 f.

3. Neubauer, Das in Deutschland geltende eheliche Güterrecht, 1879, S. 140.

4. Hiersemenzel, a. a. O. zu § 323 S. 68; Gesetz-Revision, Pensum XV, 1830 Mot. p. 205 zu §§ 244—245 d. E.

5. Hoffmann, Repertorium der Preussisch-Brandenburgischen Landesgesetze, 3. Teil, 1813, S. 382 ff.

privaten Bekanntmachung ausgesprochen, und heute findet sich fast nur noch diese Auslegung vertreten.

Man hat gegen den Text das A. L. R. geltend gemacht, dass eine öffentliche gerichtliche Bekanntmachung „unbillig und unzart[1]“ sei. Ferner hat man darauf hingewiesen, dass es doch nur darauf ankomme, zu verhüten, dass ein gutgläubiger Dritter, der von der Entziehung der Schlüsselgewalt keine Ahnung hat und haben kann, durch ein mit der Frau abgeschlossenes Geschäft geschädigt wird. Dieser Zweck wird aber vollkommen erreicht, wenn dem Kontrahenten privatim oder durch die Zeitungen die Verkürzung der Schlüsselgewalt mitgeteilt wird. In solchen Fällen hört die Haftbarkeit des Mannes auf, wenn er beweisen kann, dass der Gläubiger von der Entziehung Kenntnis erhalten hatte.[2]

Auch wollte das Gesetz wohl nur diejenige Bekanntmachung fixieren, gegenüber welcher der Dritte sich später nicht auf Unkenntnis berufen kann.[3]

Schmidt[4] freilich bestreitet, dass der Mann die Entziehung der Schlüsselgewalt aussergerichtlich wirksam erklären kann: „Da ihr, ehe sie solches erleide, die richterliche Kontrolle einmal zugesichert ist, so ist es eine willkürliche Beschimpfung, wenn der Mann sich herausnimmt, das Officium judicis zu umgehen.“ Dass die „richterliche Kontrolle“ der Frau garantiert sei, ist aber nur für den Fall anzuerkennen, in welchem es überhaupt zu einem gerichtlichen Eingreifen irgend welcher Art kommt, wenn das Gericht auf Antrag des Mannes die Entziehung veröffentlicht. Auch darin ist Schmidt nicht beizupflichten, dass der Mann aus dem Grunde die Schlüsselgewalt nur

1. Hasse, Gesetz-Revision, a. a. O. Mot. p. 206.

2. Bielitz, a. a. O. S. 147. v. Kamptz, Jahrbücher, Neue Auflage, Bd. I, 1820, S. 131.

3. Bornemann, a. a. O. S. 107.

4. Schmidt, a. a. O. S. 159.

nach voraufgegangener gerichtlicher Untersuchung entziehen könne, weil die Frau „das Recht der Haushaltung nicht durch ein willkürliches Mandat sondern vermöge ihres Rechtes als Hausfrau erworben hat.“ Mit Recht bemerkt Dernburg[1] dagegen, dass „aus ihrer Stellung als Hausfrau sich nicht notwendig das Recht ergiebt, für die Haushaltung auf Kosten des Mannes zu borgen, da die Haushaltung auch unter Baarzahlung zu führen ist.“

Wenn sich nun der Ehemann auf Grund des § 323 A. L. R. an das Gericht wendet und um „richterliche Hülfe“ bittet, was hat das Gericht dann zu thun? Nach der Ansicht mancher Schriftsteller[2] muss es auf den blossen Antrag hin sofort die gerichtliche Erklärung der Entziehung der Schlüsselgewalt erlassen, andere[3] verlangen eine voraufgehende richterliche Kognition.

Freilich bestimmt das Landrecht nicht ausdrücklich, dass der gerichtlichen Bekanntmachung eine Untersuchung vorangehen müsse; aber daraus folgt doch nur, dass „das richterliche Ermessen unter Würdigung der thatsächlichen Verhältnisse darüber entscheiden kann, ob es vor dem Erlass der Bekanntmachung noch erst einer causae cognitio bedarf, oder ob bereits durch den Antrag die Sachlage soweit geklärt ist, dass es einer vorangehenden Anhörung der Frau nicht mehr bedarf.[4]“

Eine andere Kammergerichtsentscheidung[5] kommt deshalb zu demselben Resultat, weil eine Veröffentlichung ohne vorherige Kognition der „Stellung einer richterlichen Behörde und dem § 323 insofern widerspricht, als das Recht des Ehemannes dort an bestimmte thatsächliche Voraussetzungen gebunden ist.“

---

1. Dernburg, a. a. O., S. 67[25].
2. Dernburg, a. a. O., S. 67, Förster-Eccius, a. a. O. S. 36[40].
3. Koch, a. a. O., S. 161 Anm. 2 zu § 323.
4. Johow, a. a. O. Bd. 7, 1888, S. 69.
5. Johow, a. a. O. Bd. 8, 1889, S. 59.

Der § 323 gehört nicht zu den in der Mark suspendierten Paragraphen; denn er enthält nur Modifikationen zu dem hier geltenden § 321[1]. „Solcher näheren, nur zusätzlichen Bestimmung des alten gemeinrechtlichen Satzes ist nicht eine das gerade Gegenteil des gemeinen Rechts enthaltende Vorschrift zu entnehmen.“[1]

Nach sächsischem Privatrecht[2] braucht der Mann nur zu erklären, „dass seine Ehefrau diese Berechtigung nicht haben soll;“ die Entziehung hängt also nur von seiner Willkür ab.[3] Alle ihre Verträge sind für ihn unverbindlich, wenn „den Dritten vor Abschluss der Verträge diese Erklärung bekannt geworden ist.“ Es liegt daher dem Ehemann ob, in jedem einzelnen Falle zu beweisen, dass seine Erklärung dem Dritten zur Zeit des Vertragsschlusses bekannt war.[4]

Herrschender Ansicht[5] nach war in Preussen für den Erlass der Entziehungserklärung das Vormundschaftsgericht zuständig; denn man wird annehmen müssen, dass es sich nicht um einen förmlichen Prozess, sondern um einen Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt, worauf schon die Art der öffentlichen Bekanntmachung durch „richterliche Hülfe“ hinweist. Im Belieben des Vormundschaftsgerichts steht es in jedem einzelnen Falle, die geeignetste Art der „öffentlichen Bekanntmachung“ auszuwählen, da hierüber im Gesetze keine besondere Regelung enthalten ist.[6]

Jedem Dritten gegenüber wirkt die Entziehung resp.

---

1. Johow, a. a. O. Bd. 8, 1889, S. 58.

2. § 1645 B. G. B.

3. Grützmann, a. a. O. S. 205, Anm. 4.

4. Siebenhaar, Kommentar zu dem bürgerlichen Gesetzbuche für das Königreich Sachsen, Bd. III, 1865, S. 45 zum § 1645.

5. Dernburg, a. a. O., S. 68[26], Schmidt, a. a. O. S. 160, Johow, a. a. O. Bd. 7, 1888, S. 68.

6. Koch, a. a. O. S. 161 Anm. 3 zu § 323.

Beschränkung der Schlüsselgewalt mit dem Augenblicke, in welchem er davon Kenntnis erhalten hat. Doch wenn die Erklärung durch das Gericht geschieht, können sich Dritte schon dann nicht mehr auf Unkenntnis berufen, wenn die gerichtliche Bekanntmachung erfolgt ist.

Nach B. G. B.[1] ist „Dritten gegenüber die Beschränkung oder Ausschliessung nur nach Massgabe des § 1435 wirksam.“ Aus dem Inhalt desselben folgt aber, dass einem Dritten gegenüber aus einer Beschränkung oder Ausschliessung der Schlüsselgewalt eine Einwendung gegen ein zwischen ihm und der Frau „vorgenommenes Rechtsgeschäft oder ein zwischen ihnen ergangenes Urteil nur hergeleitet werden kann, wenn zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäftes oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit die Ausschliessung oder die Aenderung in dem Güterrechtsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt war.“ Die Eintragung hat aber, wie § 1561 Abs. 1 ausdrücklich festsetzt, schon auf einseitigen Antrag des Mannes zu geschehen, sodass das Gericht, ausser aus Gründen formeller Natur, den Antrag nicht ablehnen darf.

Im allgemeinen ist die Wirkung der Entziehung die, dass der Mann aus den Geschäften seiner Frau nicht mehr in Anspruch genommen werden kann. Dies Prinzip erleidet jedoch eine Ausnahme, wenn die Klage, welche gegen ihn angestrengt wird, nicht eine Kontraktsklage ist, sondern sich auf die nützliche Verwendung stützt. Denn da die actio de in rem verso sich nicht auf die Schlüsselgewalt der Ehefrau gründet, sondern einzig und allein darauf, dass etwas in den Nutzen des Mannes verwendet worden ist, so ist die Beschränkung oder Endigung der Schlüsselgewalt für sie vollkommen gleichgültig, und

---

1. § 1357 Abs. 2 Satz 3.

er haftet, „quatenus locupletior factus sive acceptum in ejus rem versum sit.“[1]

Dies spricht auch das preussische Landrecht im § 324. II. 1. aus.

Nach bürgerlichem Recht kann der Ehemann nur aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung heraus in Anspruch genommen werden, da ja die Versionsklage vom B. G. B. beseitigt worden ist.[2]

Ein Schutz der Ehefrau gegen die Entziehung ihrer Schlüsselgewalt ist dem bisherigen Rechte im allgemeinen unbekannt.[3] Doch findet sich z. B. im Upländischen Recht eine eigene actio raptarum clavium, welche die Frau bei ungerechtfertigter Entziehung der Schlüsselgewalt anstrengen darf.[4]

Das B. G. B. zeigt in diesem Punkte einen bedeutenden Fortschritt gegenüber dem bisherigen deutschen Rechte, da es die Schlüsselgewalt gegen den Missbrauch des Entziehungsrechtes schützt, wenn auch in anderer Weise, als es der erste Entwurf vorsah. Dieser gab der Ehefrau für den Fall, dass ihr der Mann die Schlüsselgewalt entzieht, die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens, „wenn die Beschränkung oder Entziehung sich als ein Missbrauch des Rechtes des Ehemannes darstellt.“[5]

Schon die Motive[6] erkennen an, dass diese Klage der Ehefrau nur einen unvollkommenen Schutz gewährt, da die Herstellung des ehelichen Lebens nicht erzwungen werden

---

1. Kind, a. a. O. S. 472.

2. Motive zu dem Entwurf eines B. G. B. Bd. 2, 1888, S. 871 ff. Cosack, a. a. O. §. 167, S. 610.

3. A. L. R. II. 1 § 323. Sächs. B. G. B. § 645, Oldenburgisches Gesetz v. 24. April 1873, Art. 4.

4. Berck, a. a. O. S. 52, Anm. 56. Schlyter, Corpus iuris Sueo-Gotorum antiqui, volumen III, 1834, p. 109.

5. § 1278 Abs. 3.

6. A. a. O. S. 119.

kann. Bestimmt doch die C. P. O.:[1] „Kann eine Handlung durch einen Dritten nicht vorgenommen werden, so ist, wenn sie ausschliesslich von dem Willen des Schuldners abhängt, auf Antrag von dem Prozessgericht erster Instanz zu erkennen, dass der Schuldner zur Vornahme der Handlung durch Geldstrafen . . . oder durch Haft anzuhalten sei. Diese Bestimmung kommt im Falle der Verurteilung . . . zur Herstellung des ehelichen Lebens nicht zur Anwendung.“ Das Urteil ist also nicht vollstreckbar und kann höchstens einen moralischen Druck auf den Ehemann ausüben.[2] Freilich hat ja die Ehefrau auf Grund der §§ 1444 und 1445 einen Schutz in ihrem Rechte auf Scheidung der Ehe; aber als geeignetes Mittel zur Behauptung der Schlüsselgewalt kann das doch nicht angesehen werden.

Ein zweiter Mangel der Bestimmungen des Entwurfs zeigt sich darin, dass derselbe die Geltendmachung persönlicher Rechte nur im Prozesswege gestattet, während es sich doch nicht um „richterliche Entscheidung über streitiges Privatrecht, sondern um obrigkeitliche Entscheidung nach Rücksichten der Wohlfahrt und freiem Ermessen“[3] handelt. Eine Gefährdung der Interessen der Partei durch eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts ist nicht anzunehmen, da ja eine Klarstellung der Verhältnisse auch in solchem Verfahren möglich ist. Andererseits ist es sicher ein grosser Vorteil des vormundschaftsgerichtlichen Verfahrens, dass die Beteiligten, die doch in diesem Falle sich am nächsten stehen sollten, da sie ja Eheleute sind, nicht gerade durch das Verfahren auseinandergerissen werden, wie das im gewöhnlichen

1. § 888.

2. L. Jacobi, Das persönliche Eherecht des B. G. B., 1896, S. 55.

3. Zusammenstellung der gutachtlichen Aeusserungen zu dem Entw. eines B. G. B. Bd. 4, S. 5.

Prozess nur zu wahrscheinlich ist; eine Förderung der bestehenden Ehen ist nur durch das Verfahren vor dem Vormundschaftsgericht denkbar. Schliesslich fällt noch für das Vormundschaftsgericht in die Wageschale, dass bei diesem die Kosten niemals die Höhe erreichen werden, bis zu welcher Prozesskosten zu steigen pflegen.[1]

Obgleich man alle diese Gründe bei der Abfassung des Entwurfes wohl erwog, entschied man sich dennoch für die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens, und zwar aus Rücksicht auf den Ehemann, für welchen, wie die Motive[2] ausdrücklich sagen, eine andere Regelung „wegen der damit verbundenen Gefahren in hohem Grade bedenklich" sei; einen weiteren Grund für diese Regelung fand man auch darin, dass das bisherige deutsche Recht fast überall derselben entspricht.

Doch bei den Beratungen des Entwurfs überwogen die entgegengesetzten Ansichten.[3] Daher wurde bestimmt: „Stellt sich die Beschränkung oder die Ausschliessung als Missbrauch des Rechts des Mannes dar, so kann sie auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht aufgehoben werden"[4] und damit wurde „die ehemännliche Fürsorge unter obrigkeitliche Aufsicht gestellt."[5] Das Vormundschaftsgericht kann auch, wenn es den Antrag der Frau nicht ganz abweisen will, nachdem der Mann die Schlüsselgewalt vollständig entzogen hat, der Frau die Befugnis geben, wenigstens einen Teil der in der Schlüsselgewalt liegenden Rechte auszuüben.

Das onus probandi ruht bei diesem Verfahren auf den

---

1. Zusammenstellung der gutachtlichen Aeusserungen zu dem Entwurfe eines B. G. B. Bd. 4, 1890 S. 6.

2. A. a. O. S. 120.

3. Protokoll zu § 1278.

4. § 1357 Abs. 2 Satz 2.

5. R. Leonhard, Das persönliche Eherecht des Entwurfs eines B. G. B., Archiv für bürgerliches Recht, Bd. 10, 1895, S. 7.

Schultern der Frau. Alle Versuche, die Parteirollen zu verschieben und dem Manne die Beweislast aufzuerlegen, sind in der Kommission gescheitert.[1]

Dringt die Frau mit ihrem Antrage durch, und hebt das Vormundschaftsgericht die Entziehung oder Einschränkung der Schlüsselgewalt auf, so tritt nach § 53 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit diese Verfügung erst mit ihrer Rechtskraft in Wirksamkeit. Gegen solche Verfügungen findet nach § 60[6] dieses Gesetzes sofortige Beschwerde statt, welche aber nur vor Ablauf der Rechtsmittelfrist eingelegt werden kann und bevor die letzte zulässige Instanz entschieden hat. Es weicht also diese Verfügung insofern von den sonstigen gerichtlichen Verfügungen ab, als diese ja schon „mit der Bekanntmachung an denjenigen, für welchen sie ihrem Inhalte nach bestimmt sind, wirksam werden.[2]“ Daher muss die Aufhebung der Entziehung „allen Beteiligten in den Formen der C. P. O. und nötigenfalls mittels öffentlicher Zustellung bekannt gemacht werden, wofern nicht die Bekanntmachung zu Protokoll erfolgt.[3]“

Die Schlüsselgewalt steht also der Frau von dem Augenblicke an wieder zu, in welchem die die Beschränkung aufhebende gerichtliche Verfügung rechtskräftig wird. Keineswegs bedarf es erst der Eintragung dieses Beschlusses ins Güterrechtsregister, und zwar auch nicht einmal dann, wenn die Entziehung der Schlüsselgewalt eingetragen war.[4] Doch kann die Frau die Löschung der Eintragung vom Vormundschaftsrichter verlangen, da ja

1. Bachem, a. a. O. zu § 1340.

2. § 16.

3. H. Jastrow, Kommentar z. Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, 1898, Anm. 5 zu § 53, Seite 62.

4. Planck, Kommentar a. a. O., S. 87[6].

„der Antrag eines der Ehegatten zur Eintragung einer auf gerichtlicher Entscheidung beruhenden Aenderung der güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten genügt, wenn mit dem Antrage die mit dem Zeugnisse der Rechtskraft versehene Entscheidung vorgelegt wird." (§ 1561, Abs. 3. No. 1.)

Doch wenn das Vormundschaftsgericht der Frau die Schlüsselgewalt wiedergegeben hat, kann der Mann sofort von neuem von seinem Entziehungsrechte Gebrauch machen und die eben erst gelöschte Eintragung der Entziehung durch das Gericht wieder herstellen lassen. Nun kann wieder die Frau gerichtliche Entscheidung beantragen und dann das Gericht eventuell wiederum die Löschung vornehmen. So ergiebt sich ein „ewiger Zirkel,[1] aus welchem nur der eine Weg hinausführt: die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens.[1] Denn diese Klage ist durch die Bestimmungen des § 1357 keineswegs beseitigt,[2] allerdings aus allgemeinen Gründen nur zulässig, wenn der Mann sich in einer Weise benimmt, dass die eheliche Gemeinschaft aufgehoben oder unmöglich gemacht wird. Durch ein diesem Klageantrage entsprechendes Urteil wird dann der Frau die Scheidung erleichtert, da ja „ein Ehegatte auf Scheidung klagen kann, wenn der andere Ehegatte durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten . . . . eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, dass dem Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann.[3]"

Das Verfahren bei der Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens ist das Verfahren in Ehesachen,[4] und es finden die für die Scheidungsklage zutreffenden Regeln

---

1. Planck, a. a. O. S. 87[5].
2. Protokolle, a. a. O. S. 108.
3. § 1568 B. G. B.
4. § 606 C. P. O.

Anwendung, doch muss dem Termine zur mündlichen Verhandlung ein Sühnetermin voraufgehen.[1]

Auf ausländische Ehegatten oder solche, welche erst nach der Eheschliessung Reichsangehörige werden, finden, wenn sie ihren Wohnsitz im Inlande haben, die Regeln des B. G. B. über die Schlüsselgewalt dann und insoweit Anwendung, als sie Dritten günstiger sind als die ausländischen Gesetze.[2] Diese Bestimmung war notwendig, um den Verkehr im Inlande gegen die Gefahr zu schützen, die ihm aus dem vom B. G. B. angenommenen „Prinzip der Staatsangehörigkeit" und aus der „Unwandelbarkeit des ehelichen Güterrechts" hätten erwachsen können.[3]

---

1. § 608 C. P. O.
2. Art. 16 Abs. 2 E. G. B. G. B.
3. Haidlen, a. a. O. Bd. IV, 1897, S. 427.

Druck von E. Ebering, Berlin NW., Mittelstrasse 29.

Inhalt.

		Seite
§ 1.	Einleitung	7
§ 2.	Die juristische Natur der Schlüsselgewalt	11
§ 3.	Die Voraussetzungen der Schlüsselgewalt	19
§ 4.	Der Inhalt der Schlüsselgewalt	25
§ 5.	Die Schuldenhaftung als Rechtswirkung der Schlüsselgewalt	49
§ 6.	Beschränkung und Endigung der Schlüsselgewalt	81

Rechts- und Staatswissenschaftliche Studien.

Heft 1. Haftung für Hülfspersonen nach § 278 B. G. B., in Vergleichung mit dem gemeinen und Landesrecht. Von Dr. Arthur Nussbaum. . . . . Mk. 2,40

Heft 2. Die Beihülfe zum Selbstmord und die Tötung des Einwilligenden. Von Dr. Curt Guderian. . . . Mk. 2,40

Heft 3. Die Lehre vom böswilligen Rechtsmissbrauch (Chikane) nach gemeinem Rechte und nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Von Dr. Rudolf Blümner. . . . . Mk. 5,—

Heft 4. Der Anspruch des Gläubigers auf die Vorteile, die der Schuldner aus der geschuldeten Sache gezogen hat oder hätte ziehen können (unter Berücksichtigung des Bürgerlichen Gesetzbuches). Von Dr. Kurt Podewils. . . . . Mk. 3,60

Heft 5. Die Haftung des Acceptanten aus dem durch einen Stellvertreter vollzogenen Accept. Von Dr. Walter Lehmann. . . . . Mk. 2,40

Heft 6. Der Betrug im Civilrecht (Gemeines Civilrecht und B. G. B.). Von Dr. Marie Raschke. . . . Mk. 3,00

Heft 7. Die gerichtliche Hinterlegung, insbes. zum Zweck der Schuldbefreiung, nach gemeinem Recht und B. G. B. Von Dr. Paul Mühsam. . . . . Mk. 3,60

Heft 8. Die direkte Besteuerung in Preussen und Rumänien. Von Dr. George D. Creanga. . . . . Mk. 6,—

Heft 9. Vis maior und Betriebsgefahr. Von Dr. Erich Volkmar. . . . . Mk. 2,40